Hansische Geschichtsblätter



Herausgegeben vom Hansischen Geschichtsverein

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN VOM HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

131. JAHRGANG



2013 Porta Alba Verlag Trier

REDAKTION

Aufsatzteil: Prof. Dr. Rolf Hammel-Kiesow, Lübeck Umschau: Dr. Nils Jörn, Wismar

Für besondere Zuwendungen und erhöhte Jahresbeiträge, ohne die dieser Band nicht hätte erscheinen können, hat der Hansische Geschichtsverein folgenden Stiftungen, Verbänden und Städten zu danken:

POSSEHL-STIFTUNG ZU LÜBECK FREIE UND HANSESTADT HAMBURG FREIE HANSESTADT BREMEN

HANSESTADT LÜBECK

LWL Fut the Measure

Landschaftsverband Westfalen-Lippe



DR. MARGARETE SCHINDLER. BUXTEHUDE

Die Hansischen Geschichtsblätter sind ein refereed journal. Eingereichte Beiträge unterliegen einem anonymisierten Begutachtungsverfahren (Double Blind Review), das über die Aufnahme in die Zeitschrift entscheidet.

Umschlagabbildung nach: Hanseraum und Sächsischer Städtebund im Spätmittelalter, in: Hanse, Städte, Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser, Bd. 1, hg. v. Matthias Puhle, Magdeburg 1996, S. 3.

Zuschriften, die den Aufsatzteil betreffen, sind zu richten an Herrn Prof. Dr. Rolf HAMMEL-KIESOW, Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1–3, 23552 Lübeck (rolf.hammel-kiesow@luebeck.de); Besprechungsexemplare und sonstige Zuschriften wegen der Hansischen Umschau an Herrn Dr. Nils Jörn, Archiv der Hansestadt Wismar, Altwismarstr. 7–17, 23966 Wismar (nilsjoern@aol.com)

http://www.hansischergeschichtsverein.de

Beiträge werden als Manuskript und auf Diskette erbeten. Die Verfasser erhalten von Aufsätzen und Miszellen 10, von Beiträgen zur Hansischen Umschau zwei Sonderdrucke unentgeltlich.

Die Lieferung der Hansischen Geschichtsblätter erfolgt auf Gefahr der Empfänger. Kostenlose Nachlieferung in Verlust geratener Sendungen erfolgt nicht.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Eintritt in den Hansischen Geschichtsverein ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag beläuft sich z. Zt. auf € 30 (für in der Ausbildung Begriffene auf € 15). Er berechtigt zum kostenlosen Bezug der Hansischen Geschichtsblätter. – Weitere Informationen gibt die Geschäftsstelle im Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1–3, 23552 Lübeck.

ISSN 0073-0327 ISBN 978-3-933701-49-7

ZUR TÄTIGKEIT DER PROKURATOREN VOR DEM LÜBECKER RAT GEGEN ENDE DES 15. JAHRHUNDERTS

von Harm von Seggern

Abstract: ,Procurators' before the Lübeck town council at the end of the fifteenth century.

A systematic inspection of the Lübeck "Niederstadtbuch" for the years 1478–1495 turned up 419 appointments of "procurators", i. e. persons authorized to represent a party during a hearing or trial before the town council (which, under Lübeck law, acted as a court of law). In this article, I want to establish what importance this group had for the practice of law in late medieval Lübeck. I begin by summarizing the relevant provisions of Lübeck law which regulate the representation of a party to a suit (II). Then I will analyze selected appointments of procurators in the Niederstadtbuch (III). As it turns out, procurators were most often appointed as executors of wills left by non-residents of the city who wills contained no bequests relating to property in Lübeck (IV). The last section deals with a frequently appointed procurator named Wigand Multer, who came from Danzig (V). He was retained to deal with a number of cases from Baltic towns also subject to Lübeck Law like Wismar or Reval. Lübeck's function as a court of appeal ("Oberhof") is evident.

Amongst others, he appeared by order of Ludeke Biskendorp, a merchant from Danzig, in a case against Godschalk Remmlinkrode from Reval. Remmlinkrode was a prominent merchant, having participated in an embassy in 1494 dispatched to the Great Tsar Iwan III to negotiate about the closing of the Hanseatic Kontor in Novgorod. Godschalk Remmlinkrode was arrested in there and died still in captivity. From letters concerning the administration of his estate, we know that he had received some fine woollens from Wolf Blume, a merchant from Frankfurt on the Main, but had not yet paid for them. Unfortunately, Remmlinkrode's business relations with Blume find no mention in the "Niederstadtbuch". The main conclusion of the article is methodological: the "Niederstadtbücher" are legal sources which concern themselves solely with what was relevant

to the case before the court. Using these records for economic history thus requires legal analysis first.

I. Einleitung

Gegenstand dieser Studie sind die Prokuratoren, die gegen Ende des 15. Jahrhunderts vor dem Lübecker Rat auftraten. Auf die Bedeutung dieser Personengruppe wurde ich bei der systematischen personengeschichtlichen Auswertung des Lübecker Niederstadtbuchs aufmerksam, bei der es mir eigentlich darum ging, die während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Hanseraum tätigen oberdeutschen Kaufleute zu ermitteln.1 Die Lübecker Niederstadtbücher stellen allein als solche bereits ein Problem dar, da sie eine regelrechte Registerserie von immerhin 348 Bänden des 14 bis frühen 19. Jahrhunderts bilden. Es stellt sich also das Problem der schieren Masse. Die Niederstadtbücher gehören zu der großen Gruppe der Stadtbücher, wie man sie auch aus anderen Städten kennt,2 und die eine ganze Fülle von unterschiedlichen Gegenständen zum Inhalt haben können.³ Als das zentrale Ergebnis der von mir angestellten quellenkundlichen Untersuchung lässt sich festhalten, dass es sich bei den in den Niederstadtbüchern verzeichneten Einträgen um Vorgänge des Lübecker Rechts⁴ handelt, die zunächst rechtsgeschichtlich interpretiert

Diese Ausführungen beruhen auf meiner bisher unveröffentlichten Habilitationsschrift, die sich mit einer Quellenkunde des Lübecker Niederstadtbuchs beschäftigt. Die Publikation in der Reihe "Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F." befindet sich in der Vorbereitung.

² Zu Stadtbüchern als Quelle siehe jüngst die Beiträge in Jürgen Sarnowsky (Hg.): Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten (= Hansische Studien, 16). Trier 2006. − Jörg OBERSTE und Jens KLINGNER: Stadtbücher im Kontext − Stadtbuchforschung in Deutschland. In: Thomas Kübler und Jörg Oberste (Hg.): Die drei ältesten Stadtbücher Dresdens 1404−1476, bearb. v. Jens Klingner und Robert Mund (= Die Stadtbücher Dresdens 1404−1535 und Altendresdens 1412−1528, 1). Leipzig 2007, S. 20−28.

³ Dieter GEUENICH: Was sind eigentlich ,Stadtbücher'? Versuch einer Definition. In: Friedhelm Debus (Hg.): Stadtbücher als namenkundliche Quelle. Vorträge eines Kolloquiums vom 18. bis 20. September 1998 (= Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Abh. der Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, 7). Mainz/Stuttgart 2000, S. 17–29.

⁴ Gemeint ist hier in Anlehnung an den Sprachgebrauch der Forschung das Recht der Stadt Lübeck. Mit 'lübischem Recht' wird das Recht der vielen Städte im Ostseeraum gemeint, auf die das Recht Lübecks übertragen wurde, so Wilhelm EBEL: Lübisches Recht, Bd. 1. Lübeck 1971, S. 7. – Im selben Sinn DERS.: Art. Lübisches Recht. In: HRG 3, 1984, Sp. 77–84. – Da das Niederstadtbuch eine Quelle der Stadt Lübeck ist und es um die Prokuratoren vor dem Lübecker Rat geht, werden im Folgenden Fragen des Lübecker Rechts behandelt. Wie die Vertretung vor Gericht in den anderen Städten lübischen Rechts geregelt war, müsste vergleichend untersucht werden. – Zudem liegt den Ausführungen ein sozial- und wirtschaftsgeschichtliches sowie kulturgeschichtliches Interesse zugrunde, weniger ein genuin rechtsgeschichtliches. Nach den Prokuratoren als handelnden Personen zu fragen, bedeutet auch, das gelebte und praktizierte Recht zu skizzieren, wofür in den vergangenen Jahren vorge-

werden wollen, bevor man sie für eine Sozial- und Wirtschaftsgeschichte heranzieht.

Wenn man von der einfachen Erwähnung ihrer Existenz und der überblickartigen Entwicklung des Amts sowie den politischen Aktivitäten um die Mitte des 15. Jahrhunderts absieht,⁵ so sind die im Lübecker Recht bewanderten Prokuratoren von der Forschung bisher nicht behandelt worden, obwohl es sich bei ihnen um eine hochinteressante Gruppe handelt. Die Rechts- und Sozialgeschichte der vergangenen Jahre beschäftigte sich, wenn sie nach den Prokuratoren fragte, vornehmlich mit den im Römischen Recht ausgebildeten Juristen der Reichsgerichte in der frühen Neuzeit⁶ oder

schlagen wurde, von einer Rechtskultur zu sprechen (Harriet RUDOLPH: Rechtskultur in der frühen Neuzeit. Perspektiven und Erkenntnispotentiale eines modischen Begriffs. In: Historische Zeitschrift 278, 2004, S. 347–374). Streng genommen kann man hierin ein methodisches Problem sehen. Im Sinne eines radikalen Empirismus dürfen Methoden nicht gemischt werden (Paul FEYERABEND: Probleme des Empirismus, Teil 1 [= Reclams Universal-Bibliothek, 18.139]. Stuttgart 2002, S. 13), was zur Folge hätte, dass rechtliches Material auch nur rechtlich bzw. rechtsgeschichtlich benutzt und verstanden werden dürfte. Die moderne Geschichtswissenschaft ist hingegen von einem Methodenpluralismus geprägt, der allerdings an die Überlieferung als empirischer Grundlage gebunden ist. Quellen der Rechtsgeschichtlichen dürfen daher auch mit einem sozia- und wirtschaftsgeschichtlichen bzw. kulturgeschichtlichen Interesse ausgewertet werden.

⁵ Knappe Bemerkungen bei M. Funk: Die lübischen Gerichte. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, Teil 1. In: ZRG, Germ. Abt., 26, 1905, S. 53–90, hier S. 59 und S. 61–63. – Wilhelm EBEL: Lübisches Recht, Bd. 1. Lübeck 1971, S. 335–339, auch S. 116 oben. – Andreas Ludwig Jakob MICHELSEN: Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche. Altona 1839, S. 20–29. – Zu den städtischen Prokuratoren in der Mitte des 15. Jahrhunderts siehe Gerhard Neumann: Erfahrungen und Erlebnisse Lübecker Syndici und Prokuratoren in Österreich zur Zeit Kaiser Friedrichs III. 1455–1470. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 59, 1979, S. 29–62. – DERS.: Johannes Osthusen. Ein Lübecker Syndikus und Domherr in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 56, 1976, S. 16–59. – DERS.: Simon Batz. Lübecker Syndicus und Humanist. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 58. 1978, S. 49–74. – DERS.: Lübecker Syndici des 15. Jahrhunderts in auswärtigen Diensten der Stadt. In: Hansische Geschichtsblätter 96, 1978, S. 38–46.

⁶ Stefan HOLENSTEIN: Art. Procurator, II: Recht. In: LexMA 7, 1995, Sp. 237–238. – Wolfgang Sellert: Art. Prokurator. In: HRG 3, 1983, Sp. 2032–2034 (nur päpstliche und Reichsgerichte). – Bernhard DIESTELKAMP: Von der Arbeit des Reichskammergerichts. In: Jost Hausmann (Hg.): Fern vom Kaiser. Städte und Stätten des Reichskammergerichts. Köln/Weimar/Wien 1995, S. 91–132. – Jürgen Weitzel: Die Anwaltschaft am Reichshofrat und Reichskammergericht. In: L'assistance dans la résolution des conflits, 4e partie (= Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions, 65). Brüssel 1998, S. 197–214. – Anette BAUMANN: Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht in Speyer 1495–1690. Berufswege in der Frühen Neuzeit. In: ZRG, Germ. Abt., 117, 2000, S. 550–563. – DIES.: Advokaten und Prokuratoren. Anwälte am Reichskammergericht 1690–1806 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 51). Köln/Weimar/Wien 2006. – Zur Erforschung der gelehrten Juristen allgemein siehe Filipo RANIERI: Vom Stand zum Beruf. Professionalisierung der Juristen. In: Ius Commune 13, 1985, S. 83–105. – Peter Moraw: Die gelehrten Juristen im Dienst der deutschen Könige im späten Mittelalter. In: Roman Schnur (Hg.): Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des

den Vertretern des Deutschen Ordens an der Kurie,⁷ während die in den einheimischen Rechten erwähnten Helfer weniger Beachtung fanden.⁸

Die Erforschung der Prokuratoren im Allgemeinen und deren personengeschichtliche Einbettung im besonderen ist insofern von Bedeutung, als dass man mit ihnen zum einen die "Profis" des Lübecker Rechts zum Thema macht. Man kann sie dem seit längerem bekannten gelehrten Personal der Hansestädte" an die Seite stellen, wie noch zu zeigen sein wird.

modernen Staates, Berlin 1983, S. 77-147. - Dietmar WILLOWEIT: Juristen im mittelalterlichen Franken, Ausbreitung und Profil einer neuen Elite. In: Rainer Christoph Schwinges (Hg.): Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts (= Zeitschrift für Historische Forschung, Bh. 16). Berlin 1996, S. 225-267. - Ingrid MÄNNL: Die gelehrten Juristen im Dienst der Territorialherren im Norden und Nordosten des Reichs von 1250 bis 1440. In: Rainer Christoph Schwinges (Hg.): Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts (= Zeitschrift für Historische Forschung, Bh. 16). Berlin 1996, S. 269-307. -Paul-Joachim HEINIG: Gelehrte Juristen im Dienst der römisch-deutschen Könige des 15. Jahrhunderts. In: Hartmut Boockmann, Ludger Grenzmann, Bernd Moeller u. a. (Hg.): Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, I (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist, Kl., 3, 228), Göttingen 1998, S. 167-184, -Ulrich MEYER-HOLZ: Die Collegia iudicum und ihre Bedeutung für die Professionalisierung der Juristen. In: ZHF 28, 2001, S. 359-384 [betrifft Italien]. - Christian HESSE: Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich Funktionseliten der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg 1350-1515 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 70). Göttingen 2005, relativiert S. 356-378 die Bedeutung der gelehrten Ausbildung für den Aufstieg in landesherrlichen Diensten.

⁷ Andreas SOHN: Deutsche Prokuratoren an der römischen Kurie in der Frührenaissance 1431–1474 (= Norm und Struktur, 8). Köln/Weimar/Wien 1997, S. 61–82 zur Entwicklung des Prokuratorenwesens an der Kurie seit dem 12. Jahrhundert bis zum 15. Jahrhundert. – Jan-Erik BEUTTEL: Der Generalprokurator des Deutschen Ordens an der römischen Kurie. Amt, Funktionen, personelles Umfeld und Finanzierung (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, 55). Marburg 1999, S. 3–6 zur allgemeinen Entwicklung der Prokuratoren.

⁸ Als Ausnahme ist hervorzuheben Albrecht CORDES: Die Helfer vor Gericht in der deutschen Rechtsgeschichte. In: L'assistance dans la résolution des conflits, 4^e partie (= Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions, 65). Brüssel 1998, S. 177–195, S. 182–187 am Beispiel des Richtsteig Landrecht von Johannes von Buch, ca. 1330, und der Blume des Sachsenspiegels von Niklaus Wurm, ca. 1400, S. 187–190 differenzierender Vergleich zum römisch-rechtlichen Prokurator. – DERS.: Art. Vorsprecher. In: HRG 5, 1994, Sp. 1065f. – H. Winterberg: Art. Fürsprecher. In: HRG 1, 1971, Sp. 1333–1337.

⁹ Friedrich Bruns: Die Lübecker Stadtschreiber von 1350–1500. In: Hansische Geschichtsblätter 1903 (1904), S. 45–102. – DERS.: Die Lübecker Stadtschreiber und Ratssekretäre bis zur Verfassungsänderung von 1851. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 29, 1938, S. 91–168. – Klaus WRIEDT: Das gelehrte Personal in der Verwaltung und Diplomatie der Hansestädte. In: Hansische Geschichtsblätter 96, 1978, S. 15–37. – DERS.: Universitätsbesucher und graduierte Amtsträger zwischen Nordund Süddeutschland. In: Werner Paravicini (Hg.): Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters (= Kieler historische Studien, 34). Sigmaringen 1990, S. 193–201. – DERS.: Latein und Deutsch in den Hansestädten vom 13. bis zum 16. Jahrhundert. In: Bodo Guthmüller (Hg.): Latein und Nationalsprachen in der Renaissance (= Wolfenbütteler Abhandlungen zur Renaissanceforschung, 17). Wiesbaden 1998, S. 287–313.

Zum anderen erfahren die personellen Beziehungen zwischen den Kaufleuten in der Hanseforschung der vergangenen Jahre eine eminente Aufwertung. Konkret geht es dabei um die soziologisch und sozialgeschichtlich bestimmte Frage nach den sog. Netzwerken, Streng genommen ist dieses kein ganz neues Forschungsfeld, bereits die ältere biographisch ausgerichtete Forschung hat dessen Bedeutung erkannt. 10 Die an statistisch-mathematischen Methoden ausgerichtete Netzwerkanalyse in der Soziologie setzte nach älteren Vorläufern erst zu Beginn der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts an, 11 von wo aus sie recht bald in die Sozialgeschichte übernommen wurde. Als einer der ersten führte Wolfgang Reinhard das Konzept der Verflechtung in die Frühneuzeitforschung ein. 12 Das Neue an der Netzwerk-Forschung ist, dass die zwischen den Personen bestehenden Beziehungen als solche zum Gegenstand gemacht werden: Die genaue Art und Weise. Dauer und Intensität solcher Beziehungen seien nur als Stichworte für mögliche Fragen genannt. Gegenwärtig wird die Frage nach den Netzwerken auf die Kaufleute und Städte gerichtet, die im Rahmen der eben nicht nach Art eines formellen Bundes, sondern vergleichsweise locker organisierten Interessens- bzw. Privilegiengemeinschaft der Hanse verbunden sind. 13 Die Frage nach den Netzwerken hat damit eine grundsätzliche, um nicht zu sagen verfassungsmäßige Bedeutung, Bisher kon-

¹⁰ Statt vieler sei nur verwiesen auf Gerhard NEUMANN: Hinrich Castorp. Ein Lübecker Bürgermeister aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, 11). Lübeck 1932. – Claus NORDMANN: Nürnberger Großhändler im spätmittelalterlichen Lübeck (= Nürnberger Beiträge zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Bd. 37–38). Nürnberg 1933.

¹¹ Vgl. Dorothea JANSEN: Einführung in die Netzwerkanalyse. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Opladen 1999, S. 31–44 das Kap. 2: Geschichte der Netzwerkanalyse. – Meyer, "Besitzende Bürger" (wie Anm. 16), S. 117–121. – BURGHARDT, Bergenhandel (wie Anm. 16), S. 39–61.

¹² Wolfgang REINHARD: Freunde und Kreaturen. "Verflechtung" als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600 (= Schriften der Philosophischen Fachbereiche der Universität Augsburg, 14). München 1979.

¹³ Zu Netzwerken im Handel siehe die Studien in Gerhard Fouquet und Hans-Jörg Gilomen (Hg.): Netzwerke im europäischen Handel des Mittelalters (= Vorträge und Forschungen, 72). Ostfildern 2010. – Die Hanse als Interessensgemeinschaft: Ahasver von Brandt: Die Hanse und die nordischen Mächte (= Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften, 102). Köln/Opladen 1962, hier nach dem Wiederabdruck (um die Diskussion gekürzt) in: Klaus Friedland und Rolf Sprandel (Hg.): Lübeck, Hanse, Nordeuropa. Gedächtnisschrift für Ahasver von Brandt, hg. im Auftrag des Hansischen Geschichtsvereins. Köln/Wien 1979, S. 13–36, hier S. 14–16. – Zur Nutzungsgemeinschaft von Privilegien: Rolf HanMEL-KIESOW: Die Hanse (= Beck Wissen, 2131). München ⁴2008, S. 66f. und S. 79ff. – Zur Netzwerkstruktur in der Hanse: Stephan SELZER und Ulf Christian Ewert: Verhandeln und Verkaufen, Vernetzen und Vertrauen. Über die Netzwerkstruktur des hansischen Handels. In: Hansische Geschichtsblätter 119, 2001, S. 135–161. – DIEs.: Die Neue Institutionenökonomik als Herausforderung an die Hanseforschung. In: Hansische Geschichtsblätter 123, 2005, S. 7–29.

zentrierte sich die Forschung auf das sozialgeschichtlich wichtige Phänomen der Vergesellschaftung, also der formalen Mitgliedschaft in Gesellschaften und Bruderschaften wie beispielsweise den Patriziergesellschaften, ¹⁴ oder wegen des kultur- und mentalitätsgeschichtlichen Interesses an den Testamenten ¹⁵ auf die Testatoren und die Testamentsvollstrecker. ¹⁶

Zur hansischen Netzwerkforschung möchte dieser Aufsatz einen erweiternden Beitrag liefern, indem er die Prokuratoren als eine bedeutende Gruppe hervorhebt. Zunächst werden die Aussagen des Lübecker Rechts

¹⁴ Es sei nur auf die Lübecker Patriziergesellschaften verwiesen: Klaus WRIEDT: Zum Profil der lübischen Führungsgruppen im Spätmittelalter. In: Antjekathrin Graßmann (Hg.); Neue Forschungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, 13). Lübeck 1985, S. 41-49. - Sonja DÜNNEBEIL: Die Lübecker Zirkelgesellschaft. Formen der Selbstdarstellung einer städtischen Oberschicht (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, 27). Lübeck 1996. -Sonja DÜNNEBEIL: Die drei großen Kompanien als genossenschaftliche Verbindungen der Lübecker Oberschicht. In: Nils Jörn. Detlef Kattinger und Horst Wernicke (Hg.): Genossenschaftliche Strukturen der Hanse (= Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, N.F., 48). Köln/Weimar/Wien 1999, S. 205-222. - Antjekathrin GRASSMANN: Die Greveradenkompanie. Zu den führenden Kaufleuten in Lübeck um die Wende des 16. Jahrhunderts. In: Stuart Jenks und Michael North (Hg.): Der hansische Sonderweg? Beiträge zur Sozialund Wirtschaftsgeschichte der Hanse (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F., 39). Köln/Wien 1993, S. 109-134. - Antjekathrin GRASSMANN: Statuten der Kaufleutekompanie von 1500, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 61, 1981, S. 19-35.

¹⁵ Ahasver von Brandt (Hg.): Regesten der Lübecker Bürgertestamente 1278–1363, 2 Bde. (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, 18 und 24). Lübeck 1964 und 1973. – Ahasver von Brandt: Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur (= Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Jahrgang 1973, 3). Heidelberg 1973; wieder abgedruckt in Klaus Friedland und Rolf Sprandel (Hg.): Lübeck, Hanse, Nordeuropa. Gedächtnisschrift für Ahasver von Brandt. Köln/Wien 1979, S. 336–358. – Birgit Noodt. Religion und Familie in der Hansestadt Lübeck anhand der Bürgertestamente des 14. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, 33). Lübeck 2000. – Zu Testamenten auch EBEL, Lübisches Recht (wie Anm. 4), S. 411–416.

¹⁶ Gunnar MEYER: Milieu und Memoria. Schichtspezifisches Stiftungsverhalten in Lübecker Testamenten aus dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 78, 1998, S. 115-141. - DERS.: ... up dat se mynen lesten wyllen truweliken vorvullen. Die Werkmeister der Lübecker Pfarrkirchen als Vormünder in Testamenten. In: Stephan Selzer und Ulf Christian Ewert (Hg.); Menschenbilder - Menschenbildner, Individuum und Gruppe im Blick des Historikers (= Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 2). Berlin 2002, S. 277-293. - DERS.: Solidarität innerhalb der Genossenschaft. Die Lübecker Bergenfahrer des frühen 15. Jahrhunderts im Spiegel ihrer Testamente. In: Antjekathrin Graßmann (Hg.): Das Hansische Kontor zu Bergen und die Lübecker Bergenfahrer. International Workshop Lübeck 2003 (= Veröffentlichungen zu Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B 41). Lübeck 2005, S. 187-203. - DERS.: "Besitzende Bürger" und "elende Sieche". Lübecks Gesellschaft im Spiegel ihrer Testamente 1400-1449 (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, 48). Lübeck 2009. - Mike BURGHARDT: Der hansische Bergenhandel im Spätmittelalter. Handel - Kaufleute - Netzwerke (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F., 60). Köln/Weimar/Wien 2009, S. 232-251.

zu den Prokuratoren betrachtet (II) und sodann einige im Niederstadtbuch festgehaltene Prokuratoreneinsetzungen beispielhaft untersucht (III). Am häufigsten wurden Prokuratoren in Erbschaftsangelegenheiten herangezogen, bei denen der Nachlass die Stadt Lübeck verließ. Da die in der Fremde wohnenden Erben sich durch Prokuratoren vertreten ließen, erlauben zwei Beispiele aus diesem Tätigkeitsfeld weite Einblicke in die Aufgaben der Prokuratoren (IV). So wünschenswert es für eine weitere personengeschichtliche Erforschung wäre, so können hier beileibe nicht alle Prokuratoren und ihre Auftraggeber in einer langen Liste zusammengestellt werden, da dieses den zur Verfügung stehenden Raum sprengen würde. Stattdessen wird im letzten Abschnitt einer der Prokuratoren, der aus Danzig stammende Wigand Multer näher vorgestellt (V). Ein Ergebnis der personengeschichtlichen Auswertung des Niederstadtbuchs besteht darin, dass am häufigsten diejenigen erwähnt werden, die gleichsam beruflich mit den Vorgängen des Lübecker Rechts zu tun hatten. Dieses waren die Prokuratoren.

II. Prokuratoren im Lübecker Recht

Das Lübecker (wie das lübische) Recht¹⁷ kannten bereits im 13. Jahrhundert die Funktion des Vorsprechers¹⁸ (in den Quellen: *vorsprake*), der neben den Parteien vor dem Gericht auftrat und ihnen nicht nur beratend zur Seite stand, sondern den Prozessbeteiligten die Worte regelrecht vorsprach. Das Auftreten vor Gericht war wegen des dort herrschenden strengen Formalismus nicht jedermanns Sache. Leicht konnte aus Unkenntnis ein Verfahrensfehler entstehen, der einem zum Nachteil gereichte. Die Beratung und Begleitung vor Gericht durch einen erfahrenen Mann war daher der Regelfall, auch wenn es keinen Zwang dazu gab.¹⁹ Für einen solchen Fall sah das Lübecker Recht vor, dass derjenige, der Vorsprecher

¹⁷ Neben den in Anm. 5 genannten Werken ferner Heiner Lück, Matthias Puhle und Andreas Ranft (Hg.): Grundlagen für ein neues Europa. Das Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts, 6). Köln/Weimar/Wien 2009. – Stefan ULRICH: Untersuchungen zum Einfluss des lübischen Rechts auf die Rechte von Bergen, Stockholm und Visby (= Rechtshistorische Reihe, 375). Frankfurt am Main 2008. – Rolf HAMMEL-KIESOW: Der Kolberger Kodex und das lübische Recht im Ostseeraum. In: [Peter Jancke] (Hg.): Der Kolberger Kodex des Lübischen Rechts. Transkription der mittelniederdeutschen Handschrift, Übersetzung ins Hochdeutsche, Glossar und Auswahlbibliographie von Thomas Rudert. Hamburg 2005, S. 165–182. – Siehe auch die Beiträge in Albrecht Cordes (Hg.): Hansisches und hansestädtisches Recht (= Hansische Studien, 17). Trier 2008.

¹⁸ CORDES, Helfer (wie Anm. 8), S. 180 bevorzugt den Ausdruck Fürsprecher, da er auch heute noch im Schweizer Recht bekannt ist. – So auch CORDES, Art. Vorsprecher (wie Anm. 8).

¹⁹ EBEL, Lübisches Recht (wie Anm. 4), S. 335.

werden wollte, dem Rat schwören musste, seinen Aufgaben getreu nachzukommen. Den Vorsprechern waren für ihr Auftreten vor Gericht Gebühren zu entrichten, die nach den verschiedenen Vorgängen und je nach der Schwere des Falles variierten. Die Festlegung von Gebühren ist für die Forschung ein Indiz dafür, dass sich bereits zu dieser Zeit aus dem gerichtsmäßigen Wortführen ein Gewerbe entwickelt hatte. In der Sache, in der er als Parteibegleiter vor Gericht stand, durfte ein Vorsprecher kein Zeugnis ablegen. Auch waren die Vorsprecher verpflichtet, bei der

²⁰ Johann Friedrich HACH: Das alte Lübische Recht, Lübeck 1839, S. 359f., Nr. CCXV, – Hier nach Gustav KORLEN: Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen (= Norddeutsche Stadtrechte, 2). Lund/Kopenhagen 1951, S. 148f., Nr. 223: Uan den vorspraken vor gehe richte. Is en man dhes begherende dat he vorsprake werde de schal sweren vp deme hus vor deme rade dat he dat ammech truweliken, holde alse eme den bevolen wert, vnde anders an al sime rechte, vnde oc alse, umme sin lon, vnde vmme ander sake is bescreven, vmme ene slichte sake de he handelet vor dheme richte, schal he, nemen dre pennighe van eneme beschuldenen ordele ses penninghe, also dicke, dat beschulden wert. Handelet oc en vorsprake vmme vredelos to leckende vor deme richte dar gheropen wert. tiodute ofte swert, vnde wapene ghetoghen ene werue ander werue, vnde dridde werue, so schal he hebben twe schillinghe vnde de besworne scrivere enen schilling. Holt he enes klegeres wort vp enen man de nenes vorspraken neten mot den men schal don van deme liue vmme sine missedat, de man de kleghere is schal eme gheuen ver schillinghe, holt aver he enes mannes wort vmme broke de eme insine sunt gheit, dar af schal he nemen achte schillinge, mer holte enes manes wort vmme sake de eme an sinen hals gheit dar af boret eme to en mark pennighe Dunkt aver den ratmannen de bi deme voghede sittet dat es eteleken notdrochtegeden luden to vele si en achte schillingen, vnde en ener mark inden vorbenomeden saken wot den de ratman voghet, also scholent de vorspraken stede holden.-"Wünscht jemand Vorsprecher zu werden, so muss er dem (sitzenden) Rat auf dem (Rat-) Haus schwören, dass er das Amt (so) getreu ausübt, wie man es ihm aufträgt; tut er es nicht, dann verliert er alle seine Rechte (als Vorsprecher). Wegen seines Lohnes und anderer Sachen, so soll er für eine einfache Sache, die er vor dem Gericht behandelt, drei Pfennige nehmen, für ein gescholtenes Urteil sechs Pfennige, und zwar so oft, wie das Urteil gescholten wird. Tritt ein Vorsprecher vor dem Gericht auf, um jemanden friedlos legen zu lassen, wenn man Jodute gerufen (den Notschrei ausgestoßen) oder wenn man mehrmals Schwert und Waffen gezückt hatte, so soll er zwei Schillinge haben und der geschworene (Gerichts-)Schreiber einen Schilling, Führt der Vorsprecher das Wort gegen einen Mann, der keinen Vorsprecher haben darf, (weil) er nämlich wegen seiner Missetat zum Tod verurteilt worden ist, dann soll der, der den Vorsprecher beauftragt hat, ihm vier Schillinge geben. Hält er aber das Wort für einen Mann wegen eines Verbrechens, (das der Mann begangen hat und worauf) eine Leibesstrafe steht, dann darf der Vorsprecher acht Schillinge nehmen. Hält er aber das Wort für einen Mann (wegen eines Verbrechens, auf dem) die Todesstrafe steht, dann gebührt ihm eine Mark Pfennige. Erscheint es aber den Ratmannen, die bei dem Vogt sitzen (gemeint sind die späteren Gerichtsherren), dass (die Gebühr) vielen notdürftigen Leuten zu hoch sei, dann sollen die Vorsprecher acht Schillinge kriegen anstelle der einen Mark in der genannten Sache. Wenn die Ratsherrn (dies) verfügen, so sollen die Vorsprecher es beständig halten".

²¹ HACH, Alte Lübische Recht, 1839, S. 275, Nr. LXIII. – Hier nach KORLÉN, Stadtrecht, 1951, S. 96, Nr. 48: [Va]n vor{sp]raken. So war en man vor deme richte des anderen wort sprekt. oder gesproken heuet. vppe desulven sake ne mach he nen tuch wesen. – "Von Vorsprechern. In dem Fall, in dem ein Mann für einen anderen vor Gericht als Vorsprecher auftritt oder aufgetreten ist, darf er nicht als Zeuge dienen."

Schelte eines vom (Nieder-)Gericht gefundenen Urteils vor dem Rat die Sache weiter zu vertreten. Der Vorsprecher durfte sich nicht zurückziehen, d. h. er durfte seinen Auftraggeber während eines laufenden Verfahren nicht allein lassen, ja weiter hatte ein einmal eingesetzter Vorsprecher die Urteilsschelte vor dem Rat durchzuführen, selbst wenn sein Auftraggeber nicht mehr dabei war; kam der Vorsprecher dem nicht nach, so musste er eine Strafe von 3 Mark Silber zahlen.²² Dieser Punkt ist ein Indiz dafür, dass die Vorsprecher auch ohne ihren Auftraggeber vor Gericht auftreten konnten und in die Rolle eines Parteivertreters hineinwuchsen. Vorsprecher durften außerdem nur vor Gericht oder dem Rat auftreten, hingegen nicht, wenn zwei Parteien sich ohne gerichtliches Verfahren zu einigen vermochten.²³ Zu denken ist hierbei an Sühneverhandlungen im Verwandtenkreise, bei denen eine Seite einen Vorteil haben konnte, wenn sie mit einem gerichtserfahrenen Mann auftrat; bei Sühneverhandlungen hatte, so darf man interpretieren, bei den Parteien eine "Gleichheit der Waffen" zu herrschen.

Bemerkenswerterweise werden Vorsprecher in den Niederstadtbüchern des ausgehenden 15. Jahrhunderts äußerst selten ausdrücklich erwähnt. Statt "vorsprake" begegnet gelegentlich der Ausdruck "wortholder", welches als Sprecher gedeutet wird,²⁴ die wohl nicht nur vorsprachen, sondern als Parteivertreter agierten. In einer Erbschaftsangelegenheit ließ sich beispielsweise 1490 eine gewisse Margarethe Bone nicht durch einen Vormund, sondern durch eren dochtersone Hans Mertenhagen, [...] ereme wortholder, vertreten, also durch ihren als Worthalter auftretenden Schwiegersohn.²⁵ 1492 erschien der Reeder Henning Louwe als wortholdere Margreten Lasken unde ere vormundere Cord Hillebrandes unde

²² HACH, Alte Lübische Recht, 1839, S. 274, Nr. LX. – Hier nach KORLÉN, Stadtrechte, 1951, S. 99, Nr. 58: Van deme bescholdenen ordele. So wanne oc en ordel vor deme richte wert beschulden. up dat hus dat schal de vorsprake. up dat hus bringen. to der negesten kvmst. ofte it van eme geuorderet wert. de sakewolde si bi eme oder nicht. ne doit he des nicht he schal wedden dre mark suluers. – "Von dem gescholtenen Urteil. In dem Fall, dass ein Urteil vor dem Gericht auf dem (Rat-)Haus gescholten wird, soll der Vorsprecher (die Urteilsschelte) zu nächsten Zusammenkunft (des Gerichts) auf das (Rat-)Haus bringen, wenn es von ihm gefordert wird, sei es, dass die (Prozess-)Partei bei ihm ist oder nicht. Tut der Vorsprecher es nicht, soll er drei Mark Silber Strafe zahlen."

HACH, Alte Lübische Recht. 1839, S. 276, Nr. LXIV. – Hier nach KORLÉN, Stadtrechte, 1951, S. 129, Nr. 160: Van den vor sprachen. Nen vorsprake ne schal dar manc wesen. dar men ene sake vor euenen schal. – "Von den Vorsprechern. Kein Vorsprecher soll darunter (bzw. dabei) sein, wenn man eine Sache (gütlich) begleichen kann".

²⁴ Karl SCHILLER und August LÜBBEN: Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. 5. Bremen 1880 (ND Wiesbaden 1969), S. 773f. s.v. wortholder.

²⁵ AHL, Niederstadtbuch 1489–1495 (Reinschrift), fol. 90v, datiert *actum xvij unde xviij mensis junii* [17. und 19. Juni 1490]; das doppelte Datum kam dadurch zustande, dass Margarethe Bone und ihr Schwiegersohn zweimal vor dem Rat erschienen.

Hermen Vlotener, um eine Forderung wegen einer versessenen Rente vorzubringen. ²⁶ Die Worthalter vertraten in diesen Fällen nicht nur die Frauen allein, die im Lübecker Recht als nicht rechts- und damit gerichtsfähig galten, sondern auch deren Vormünder.

Wesentlich häufiger werden in den Niederstadtbüchern Prokuratoren erwähnt. Die systematische Auswertung dreier Bände der Niederstadtbücher, die den Zeitraums 1478–1495 betreffen, ergab insgesamt 7570 Einträge, die als Regest mit der Nennung aller Personen verzeichnet wurden. Sie wurden auf die Prokuratoren hin durchsucht, was insgesamt 419 Nennungen erbrachte. Erst 1531 schrieb man die Zahl der Prokuratoren in Lübeck vor: Nur vier durften es hinfort sein. Für den hier in Rede stehenden Untersuchungszeitraum kann davon noch keine Rede sein, es gab eine Fülle von Einzelfallbeauftragungen, die erloschen, sobald die Sache erledigt war bzw. der Prozess mit einem Urteil endete. Man erkennt also die typische, auch anderweitig beobachtbare Entwicklung von der Funktion zum Amt.

III. Einsetzung von Prokuratoren

Zur Erläuterung der Funktionen der Prokuratoren seien zunächst zwei Texte, eine förmliche Einsetzung und die Anerkennung eines fremden Prokurators in Lübeck, genauer betrachtet. Die Texte werden im Folgenden ediert, wobei im etwas längeren ersten Beispiel der Text in Absätze gegliedert und die einzelnen Sätze durchgezählt werden; in der Regel sind die Niederstadtbucheinträge kurz, sie können jedoch in Ausnahmefällen eine beträchtliche Länge bis zu mehr als zwei Seiten erreichen. Ebenfalls zur Erleichterung des Verständnisses wird eine modernen Regeln entsprechende Interpunktion in die ohne Punkt und Komma geschriebenen Texte eingefügt.²⁸

Für die Interpretation ist zunächst auf den Hinweis zur Schriftform zu achten. Das Verständnis des Texts erschließt sich aus dem Inskriptionsbefehl gegen Ende des Eintrags [Satz 3]: Die Einsetzung wurde auf Befehl des Rats, nicht auf Wunsch der Parteien, in das Niederstadtbuch eingetragen.

²⁶ AHL, Niederstadtbuch 1489–1495 (Reinschrift), fol. 233r, undatiert, Rubrik anno etc. xcij judica [8. April 1492]. – Druck: Wilhelm Ebel (Hg.): Lübecker Ratsurteile, Bd. 1. Göttingen 1955, S. 314, Nr. 537.

²⁷ EBEL, Lübisches Recht (wie Anm. 4), S. 337.

²⁸ Johannes SCHULTZE: Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 102, 1966, S. 1–10, hier S. 3, Nr. 2.

[1] Hans Gendena, vor deme ersamen Rade to Lubeke erschinende, hefft in der besten wise, so he van rechte scholde und mochte, gekoren unde gesath in sine ware procuratores unde hovetlude Hanse Warmbeken unde Mathias Velde, samptliken unde bisunderen jegenwordich, umme in sinen namen unde van siner wegene in den saken, so he tegen Hans Sassen unde synen guderen, ock etlike tuchnisse deshalven to vorforderende, vortobringende, in den saken to donde unde to latende, gelijck he sulves doen unde laten scholde unde mochte, want he personlick yegenwardich tor stede were tho vorforderende, to entfangende unde to quiterende, ok eynen eder mer procuratorem eder procuratores in ere stede to settende unde gemeynliken alle ander dinge darby to doende, de he sulves doen mochte, wante he yegenwardich tor stede were.

[2] Lovende under guden geloven, wes overmyddest den vorg. synen procuratoren samptliken efte bisunderen in den saken to synen besten vorgenomen, gehandelt unde gedaen wart, stede, vast unde unvorbroken to holdende in allen tokomenden tijden sunder argelist.

- [3] Screven van hevele des Rades.
- [4] Actum ut ante [wie der zweite vorhergehende Eintrag, fol. 133r: xviij die mensis aprilis (1483 April 18)].²⁹

In der Vergangenheitsform wird im ersten Satz festgehalten [1], dass Hans Gendena, über den wir weiter nichts erfahren, persönlich vor dem Rat (und damit vor dem höchsten Gremium in der Stadt) erschienen war und die ebenfalls anwesenden Hans Warmboke und Matthias Velde als seine Prokuratoren unde hovetlude eingesetzt hatte, damit diese in seinem Namen in der Sache, die er gegen Hans Sasse und dessen Güter hatte, Zeugnisse forderten und selbst Zeugnisse vor dem Rat ablegen durften, überhaupt in der Angelegenheit tun und lassen durften, als ob er selbst persönlich zur Stelle wäre, um Forderungen zu stellen, weiter um Sachen zu empfangen und zu quittieren, auch um einen oder mehrere (Unter-) Prokuratoren an ihre Stelle zu setzen und weiter alle üblichen Dinge zu tun, die er selbst getan hätte, wenn er persönlich zur Stelle gewesen wäre. Der Begriff Prokurator wird mit hovetlude ergänzt, was im rechtlichen Zusammenhang einfach soviel wie Prozesspartei heißt. 30 Der hier als zweiter Satz [2] abgetrennte Abschnitt schließt mit einer Gerundiv-Konstruktion an (das Latein des Schreibers schimmert hindurch, ob der Auftraggeber tatsächlich so sprach, wissen wir nicht) und hält fest, dass Hans

²⁹ AHL, Niederstadtbuch 1481–1488 (Reinschrift), fol. 133v, Rubrik *anno etc. lxxxiii misericordia domini* [1483 April 13].

³⁰ SCHILLER/LÜBBEN, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. S. 321 f., s.v. hovetman, hier S. 321, Nr. 2: "Die Prozessparteien werden Sachwältige – *sakewolde* genannt, desgl. [...] *hovetlude*".

Gendena versprochen hatte (*lovende*), das, was seine Prokuratoren einzeln oder gemeinsam in der Sache zu seinen Besten unternähmen, auch in der Folge zu halten, und zwar ausdrücklich *in allen tokomenden tijden*, also in der ganzen Zukunft. Der zweite Satz bedeutete also die Bindung des Auftraggebers, mit der verhindert werden sollte, dass er aus Unzufriedenheit seinen Vertretern irgendwann in der Zukunft in den Rücken falle. Im dritten, kurzen Satz [3] wird lapidar, aber ausdrücklich festgehalten, dass der Eintrag auf Befehl des Rates im Niederstadtbuch aufgezeichnet wurde. Zum Schluss folgt noch eine Datierung, die mit "Actum" beginnt, mit der also das Geschehen vor dem Rat gemeint sein muss und nicht die Eintragung ins Niederstadtbuch, wobei man der Einfachheit halber auf die vorhergehenden Einträge verwies, die in der selben Ratssitzung verhandelt worden waren [4].

Bemerkenswert ist, dass nicht gesagt wurde, worum es bei der Angelegenheit ging. Summarisch wird nur angeführt, dass die Prokuratoren eingesetzt wurden in den saken, so he [Hans Gendena] tegen Hans Sassen unde synen guderen hatte [1]; mit "Sache" ist in diesem Fall eine Rechtssache, also ein Prozess gemeint, der vor dem Lübecker Rat geführt wurde. Es interessierte allein die Prokuratoreneinsetzung.

In anderen Fällen sieht dieses anders aus: In der Rubrik zum 2. Juli 1487 findet sich ein undatierter, im Formular dem soeben zitierten entsprechender Eintrag, in dem Clawes Witte als sinen waren procuratoren unde hovetman einsetzt den Hanse Schulten borgere to Lubeke, umme sines geledenen schaden in Engelandt twintich punt, teyn schillinge unde elven penninge sterlinges van den copman to Lunden to entvangende, darvan to qwiterende usw. Die Angelegenheit wird hier also genau benannt. Für das in der Ferne, in London, anhängende Verfahren brauchte man eine genaue Bezeichnung der Rechtsmaterie, in der und nur in der der Prokurator auftreten konnte. Wir erfahren leider nicht, ob von der Lübecker Ratskanzlei zugleich eine Urkunde ausgestellt wurde, die Hans Schulte in London präsentieren konnte.

Umgekehrt konnten auch in Lübeck Rechtsvertreter eintreffen, die vor einer fremden Stadtobrigkeit mit einem Auftrag versehen wurden, um vor dem Lübecker Rat einen Prozess zu führen. Die Anerkennung einer fremden Prokuration stellte keine einfache Sache dar – von der Kürze des Texts lasse man sich nicht beeindrucken –, sondern bedurfte eines eigenen Ratsurteils bzw. Ratsentscheidung, die auf Befehl des Rats festgehalten wurden:

³¹ AHL, Niederstadtbuch 1481–1488 (Reinschrift), fol. 495v, Rubrik *anno etc. lxxxvij visitacionis Marie virginis* [1487 Juli 2].

De ersame Radt to Lubeke hebben sodane procuratorium unde substitutien, darinne tor Wismar Wigant Multer van wegen Lutken Bispendorpes aller ansprake, so desulve Ludeke tegen schipher Marcus Doren heft, vortan gemechtiget was, na besprake unde rypem rade bij vuller macht gedelet.

Screven van bevele des Rades.32

In diesem Eintrag wird das mündliche getroffene und rechtswirksame Ratsurteil wiedergegeben, mit dem die vom Wismarer Rat ausgestellte Prokuration anerkannt wurde. In Wismar hatte (vor längerem) Lutke oder Ludeke Bispendorp den Wigant Multer als seinen Rechtsvertreter eingesetzt, weil er (nicht genannte) Forderungen gegen den Schiffsherrn Marcus Doren durchsetzen wollte. In der Folge wurde die Sache vor den Lübecker Rat gebracht, der darüber na besprake unde rypem rade, wie es ausdrücklich heißt, befinden musste, ob er diesen Prozess zur Behandlung annehmen wollte oder konnte, ohne die Kompetenzen des Wismarer Rats zu beeinträchtigen. Der Hinweis auf die "Besprechung und reifen Ratsschluss" hat zwar formelhaften Charakter, doch hat die quellenkundliche Betrachtung der Niederstadtbucheinträge gezeigt, dass es dabei Varianten gibt, die auf unterschiedliche Verfahren deuten, so dass die Formel als Indikator für einen förmlichen Ratsbeschluss zu werten ist. Das Interesse an der schriftlichen Fixierung lag wiederum beim Rat, nicht bei den Parteien.

Zur Vollständigkeit ist noch darauf hinzuweisen, dass Bevollmächtigungen darüber hinaus in anderen Formen festgelegt wurden, nämlich indem beispielsweise ein Vormund seine Mitvormunde in die Lage versetzte, während der Zeit seiner Abwesenheit zugunsten des Mündels tätig zu sein:

Everdt Techusen, vormundere Geseken van dere Osten, seligen Marcus van der Osten nalatene wedewen, vor deme ersamen Rade to Lubeke, hefft der vormunderschop halven, so he uthreisen moste, sine vullenkamene machte gegeven den anderen vormunderen, alse by namen Hinricke Molre unde Gerde Meybome, also wes desulven vormunderen van der erg. vrouwen wegene donde unde latende werden, heft he bij vullenkamener macht toholdende gelavedt, sunder behelp unde argelist.

Screven van bevele des Rades.33

In diesem Fall verpflichtete Evert Techusen sich, alles das, was seine Mitvormunde Hinrik Moler und Gerd Meibom an rechtlich relevanten

³² AHL, Niederstadtbuch 1481–1488 (Reinschrift), fol. 495v, Rubrik anno etc. lxxxvij Margrete virginis [1487 Juli 13].

³³ AHL, Niederstadtbuch 1481–1488 (Reinschrift), fol. 504r, Rubrik anno etc. lxxxvij assumptionis Marie virginis [1487 Aug. 15].

Vorgängen für das Mündel, eine Witwe namens Geseke van der Osten, unternahmen, nachträglich zu halten. Es ging also darum, spätere Einsprüche seitens eines Vormundes zu verhindern. Wieder lag das Interesse an der Schriftlichkeit beim Rat, nicht bei den Parteien. Der Unterschied zu den Prokurationen liegt darin, dass es hier, wie man interpretieren darf, um die üblichen Vorgänge im Rahmen einer Vormundschaft ging. Im Lübecker Recht konnten (von bestimmten Ausnahmen wie die Zeugnisablegung abgesehen) Frauen nicht selbständig vor dem Rat bzw. vor Gericht auftreten, sondern brauchten bei allen Verfügungen, die die Stellung ihres Haushalts in der Stadt betrafen, die Vertretung durch Vormunde.

Im Folgenden geht es darum, die als Prokuratoren bezeichneten Personen näher zu betrachten. Im Rahmen der personengeschichtlichen Auswertung des Niederstadtbuchs stellte sich heraus, dass im Zeitraum 1478-1492 mit 67 Einträgen am häufigsten ein Jasper de Man in Erscheinung tritt. Bei ihm muss es sich um einen der von der Forschung bisher nicht behandelten Spezialisten des Lübecker Rechts handeln.³⁴ Als Vormunde und Testamentsvollstrecker wurden normalerweise Verwandte des Mündels bzw. des Testators eingesetzt, in der Regel Lübecker Bürger. also Haushaltsvorstände, die die typischen vermögenswirksamen und für die Stellung des Haushalts in der Stadt grundlegenden Vorgänge (Käufe, Verkäufe, Nachlassregelungen) abwickeln konnten. Als solche waren sie gewiss auch Anwender des Lübecker Rechts, doch beschränkte sich ihre Tätigkeit auf die gängigen Rechtsgeschäfte. Bei Prokuratoren hingegen handelte es sich, so die hier aufgestellte Theorie, um hauptberufliche Anwender des Lübecker Rechts, um die "Profis" des Lübecker Rechts. Für die Beantwortung der Frage nach der Professionalisierung ist es methodisch geboten, ihre praktische Tätigkeit differenzierter nachzuzeichnen.

IV. Regelung von Nachlassangelegenheiten

An erster Stelle steht die Frage, in welchen Angelegenheiten Prokuratoren überhaupt vor dem Lübecker Rat auftraten. Um sie beantworten zu können habe ich eine Auszählung der 419 Prokuratorenerwähnungen vorgenommen. Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass ziemlich genau die Hälfte aller Prokuratorenerwähnungen Nachlassregelungen betrafen. Die andere Hälfte hatte Prozesse zum Gegenstand (Nachlassprozesse sind doppelt gezählt worden). Bei den Nachlassangelegenheiten ist als Gemeinsamkeit zu beobachten, dass die Erben in der Regel außerhalb Lübecks wohnten und sich durch einen Prokurator vertreten lassen mussten, der in der Lage war,

³⁴ Über ihn wird es in der in Anm. 1 genannten Arbeit einen eigenen Abschnitt geben.

vor dem Lübecker Rat aufzutreten. Dieses war zudem deshalb geboten, weil die Nachlässe, die die Stadt verließen, einer besonderen Kontrolle unterlagen. Solche Nachlässe stellten für Lübeck (und überhaupt die Städte) ein Problem dar, da damit die Auflösung eines Haushalts und somit das Verschwinden einer besteuerbaren Einheit verbunden war. Innerhalb des hansischen Netzwerks mit ihren weit verzweigten Kaufmannsfamilien³⁵ bildeten solche Erbrechtsfälle eine stets wiederkehrende Erscheinung der zwischenstädtischen Kommunikation. Als eine besondere Form dieser Kommunikation sei auf die Zeugnisse über die rechtmäßige eheliche Geburt (kurz Echtheitszeugnisse) oder über die Nächstberechtigung (kurz Nächstzeugnis) verwiesen sowie auf die Zuversichtsbriefe, die die Stadt oder der zuständige (Gerichts-)Herr des Erben ausstellte, und mit denen der Stadt des Erblassers versichert wurde, dass ihr aus der Auskehrung der Legate an den Erben keine Nachteile entstünden.³⁶

Dass es sich bei der Einziehung des Nachlasses um einen komplizierten Fall handeln kann, belegt ein Fall, bei dem ein Domherr des Domkapitels zu Kammin als Prokurator für einen Bürger der Stadt Köslin auftrat. Der Kösliner Bürger Drewes Kosseboden beauftragte den Domherrn Johan Lichtevoet, von den Testamentsvollstreckern des verstorbenen Hinrik Lichers zwei Kisten (nemptlick eyne schipkisten unde eyne veerkante nye kisten mit etliken boken, clederen unde anderen ynnewesenden guderen) einzuziehen, die ihm als nächsten Erben des verstorbenen Propsts zu Kammin Henning Kosseboden zustanden, und die dieser bei Hinrik Licher zu treuer Hand hinterlegt hatte. Erschwerend kam hinzu, dass die beiden Kisten von deme werdigen heren Diderick Stoveman mit geistlikem rechte weren beslagen, also beschlagnahmt waren, weswegen der Prokurator erst von deme werdigen m[a]g[ist]ro Hinrico Georgy, vicedecanus to Lubeke, eyn bewis in Form eines Zettels erbringen musste, dass der Arrest aufgehoben sei. Ausdrücklich wird dabei festgehalten, dass men [den Zettel] in

³⁵ Am besten dokumentiert ist dieses bei den Veckinchusen in den Jahren 1390–1420. Statt vieler siehe Franz IRSIGLER: Der Alltag einer hansischen Kaufmannsfamilie im Spiegel der Veckinchusenbriefe. In: Hansische Geschichtsblätter 103, 1985, S. 75–99. Wieder abgedruckt in: Volker Henn, Rudolf Holbach, Michel Pauly und Wolfgang Schmid (Hg.): Miscellanea Franz Irsigler. Festgabe zum 65. Geburtstag. Trier 2006, S. 205–225

³⁶ Zu den Zuversichtsbriefen siehe EBEL, Lübisches Recht (wie Anm. 4), S. 408–411. – Ferner Emil DÖSSELER: Der Niederrhein und der deutsche Ostseeraum zur Hansezeit. Neue Quellenbeiträge zur Geschichte der niederrheinischen Auswanderung in die Ostseestädte und des niederrheinischen Ostsechandels (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Niederrheins, 1). Düsseldorf 1940. – DERS.: Toversichtsbriefe für Soest. Schreiben in Nachlaßangelenheiten an die Stadt Soest von 1325 bis 1639 (= Soester Beiträge, 31). Soest 1969. – Jeroen BENDERS: Bestuursstructuur en schriftcultuur. Een analyse van de bestuurlijke verschriftelijking in Deventer tot het einde van de 15^{de} eeuw (= Publicaties van de Ijsselakademie, 173). Kampen 2004, S. 180–184.

deme bunde des maendes octobris anno etc. lxxxj gesteken finde; es handelt sich um einen der äußerst seltenen Hinweise auf die Führung des Niederstadtbuchs, nämlich dass ein Beweismittel in den "Bund des Monats Oktober" eingelegt sei. Es kann damit nur gemeint sein, dass die Vorgänge monatsweise gebündelt waren, ehe sie später zu dickleibigen Büchern zusammengebunden wurden, die gleich mehrere Jahre umfassten. Ganz folgerichtig ist der Eintrag in der Rubrik zum Tag des Hl. Dionysius und seiner Genossen, dem 9. Oktober 1481, eingetragen (in dem heute vorliegenden, auf Pergament geschriebenen Reinschriftband des Niederstadtbuchs der Jahre 1481–1488 findet sich der Zettel nicht mehr). Der gesamte Vorgang ging noch weiter: Nachdem der Beweis erbracht worden war, quittierte der Domherr Johan Lichtevoet den Empfang der beiden Kisten und verzichtete auf jede weitere Forderung.³⁷

In einem anderen Fall wandte sich der Erbe, bei dem es sich um einen Geistlichen handelte, an zwei Bürger der Stadt Lübeck, um sein Erbe von dem verstorbenen Hermen Gonnetouw zu erhalten: her Diderick Gonnetouw prester predikersordens, myt volborde unde beleninge synes oversten, so he sede, hatte Hans Redick und Hans Grashoff als Prokuratoren eingesetzt, so van bevele des vorben. Rades in desseme sulven boke gescreven steyt dorteyn augusti [13. August 1487].38 Der Dominikanerpriester Diderik Gonnetouw beklagte sich darüber, dass er grote kost, teringe und spildinge, schaden unde nadeel, erlitten habe, weil syn vedder Georgius Gonnetouw eme in sinen renthen unde hoppenlanden bewer unde indracht gedan hadde, und er deswegen were genodiget uth deme lande to Doringe her tokomende unde hyr baven achteyn weken hedde gelegen, wente solange dat de ersame Raedt eyn ordel hadde uthgespraken [...]. Diderik Gonnetouw war eigens aus Thüringen angereist und hatte sich mittlerweile 18 Wochen, in etwa viereinhalb Monate, in Lübeck aufgehalten, ehe der Rat in der Sache ein Urteil fällte. Grund dafür war, dass sein Vetter Georg Gonnetouw ihm seine Renten und das Hopfenland -Lübeck war ein Zentrum der Bierproduktion, ihm Umland wurde im großen Stil Hopfen angebaut³⁹ – vorenthielt, auf die er einen Anspruch zu

³⁷ Drei Einträge in AHL, Niederstadtbuch 1481–1488 (Reinschrift), fol. 2r-v, Rubrik *anno etc. lxxxi Dionisy et sociorum eius* [1481 Okt. 9].

³⁸ Gemeint ist der Eintrag AHL, Niederstadtbuch 1481–1488 (Reinschrift), fol. 504v–505r, Rubrik *anno etc. lxxxvij assumptionis Marie virginis* [1487 Aug. 15]. – Zum Vorgang siehe den Druck bei Ebel (Hg.), Ratsurteile (wie Anm. 27), S. 242f., Nr. 388. – Erst aus diesem Eintrag erfährt man den Grund für die Prokuration. Als weitere Prokuratoren werden eingesetzt Clawes Horneman und Lutken Mantel *afwesende*.

³⁹ Wolfgang FRONTZEK: Das städtische Braugewerbe und seine Bauten vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit (Häuser und Höfe in Lübeck. Historische und baugeschichtliche Beiträge zur Geschichte der Hansestadt im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, Bd. 7). Neu-

haben meinte. Diderik Gonnetouw hat von den Prokuratoren, die hier beachtenswerterweise synonym als Vormünder bezeichnet werden, begeret unde verlanget, 130 Mark lübisch in bar und aus den zwölf Stücken Hopfenland eine Rente in Höhe von jährlich 30 Mark lübisch zu erhalten, die ihm die Prokuratoren zeit seines Lebens zu zahlen hatten, wofür sie im Gegenzug das Hopfenland so rouwliken unde vullenkomeliken mogen gebruken, ebenfalls so lange er lebe.⁴⁰

Dieser Fall verdeutlicht, dass die Inanspruchnahme eines Erbes aus der Fremde ein langer, zeitraubender Prozess von mehreren Monaten sein konnte. Für die komplizierten Verhandlungen vor dem Rat, die in einer uthsproke endeten, wortwörtlich Aussprache, gemeint ist Urteil bzw. Entscheidung, bedurfte es bestimmter formaler Kenntnisse, die in diesem Fall der Geistliche nicht mitbrachte. Dass es darüber hinaus zu Auseinandersetzungen zwischen dem Auftraggeber und den Prokuratoren kam, verwundert angesichts der sich lange hinziehenden Verhandlungen nicht. Personengeschichtlich wird weiter deutlich, dass aus der Prokuration, die ja eigentlich zur Abwicklung des Erbgangs diente, eine weitere rechtliche und geschäftliche Beziehung entstand. Da der in Thüringen weilende Erbe sein im Lübecker Umland gelegenes Hopfenland nicht selbst bewirtschaften konnte, vertraute er dieses seinen Rechtsvertretern an (aber nicht seinem Verwandten), die ihm aus diesem Land eine jährliche Leibrente zu zahlen versprachen, ansonsten das Land aber selbst nutzen durften.

Wenn auch nicht alle Erbgänge derart verwickelt waren, so wird doch deutlich, dass die Inanspruchnahme eines Erbes in einer fremden Stadt erforderte, dass man sich mit den dortigen Rechtsgepflogenheiten auseinandersetzte. Dieses gilt erst recht, wenn der Nachlass von anderen Erben beansprucht und man deswegen in einen Prozess hineingezogen wurde.

V. Wigand Multer vor dem Lübecker Rat

Die am zweithäufigsten im Lübecker Niederstadtbuch der Jahre 1478–1495 erwähnte Person ist Wigand Multer. Er erscheint in dieser Quelle nur in den Jahren 1486 bis 1491. Dieser Befund ist als solcher vorsichtig zu interpretieren. Am häufigsten erscheint Jasper de Man, der in

münster 2005, S. 40–44. Siehe auch Christine VON BLANCKENBURG: Die Hanse und ihr Bier. Brauwesen und Bierhandel im hansischen Verkehrsgebiet (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F., 51). Köln/Weimar/Wien 2001. zu Lübeck S. 64–89. – Dass das Umland von Lübeck für den Anbau von Hopfen genutzt wurde belegen zahlreiche Erwähnungen im Lübecker Urkundenbuch, [Bd. 12]: Wort- und Sachregister zu Bd. 1–11, bearb. von Friedrich Techen. Lübeck 1932, S. 224–226.

⁴⁰ AHL, Niederstadtbuch 1481–1488 (Reinschrift), fol. 505v–506r, Rubrik *anno etc. lxxxvij Bartholomei apostoli* [148 Aug. 24].

den Jahren 1478 bis 1492 in den Niederstadtbüchern 67mal genannt wird. 41 Wahrscheinlich war er nur in diesen 14 Jahren in Lübeck aktiv; ob er 1492 verstarb oder die Stadt verließ, ist nicht bekannt. Da das Herumreisen der Juristen bzw. der Wechsel des Dienstherrn von anderen Fällen bekannt ist, 42 ist die Vermutung eines Ortswechsels nicht von der Hand zu weisen. Eventuell ist dieses auch für Wigand Multer anzunehmen. Im Folgenden kann leider keine biographische Skizze Wigand Multers gegeben werden, sondern nur erstes Material für eine noch zu schreibende Untersuchung präsentiert werden. Man weiß nicht viel über ihn. Selbst mit der Bezeichnung Jurist sollte man vorsichtig sein und ihn vorsichtiger als Rechtsanwender bezeichnen. Ausdrücklich wird er in dem langen Rezess des Lübecker Hansetages vom Mai-Juni 1487 als *copgeselle van Dantzik* bezeichnet; 43 eher darf man ihn als einen Handelsdiener charakterisieren, der im Auftrag seines Herrn, des Danzigers Großkaufmann Ludeke Bispendorp, einen Prozess führte. 44

Der zeitlich erste Eintrag, in dem Wigand Multer im Niederstadtbuch erwähnt wird, findet sich in der Rubrik zum 9. Oktober 1486 (er ist nicht datiert). In diesem Eintrag wird festgehalten, dass der aus Danzig stammende Ludeke Bispendorp einen förmlichen Eid ablegte und dabei einen Bericht über ein Verfahren gab, das vor dem Rat zu Reval geführt worden war. Ludeke Biskendorp beschwor, dass er nicht allein in Reval vor dem Rat aufgetreten war, sondern zusammen mit vier weiteren Männern, nämlich Michel Dieman, Karsten Kroch, Hans Help und Wigand Multer. Gegenstand des Verfahrens war, dass Herman Torne eine Anklage gegen Ludeken Lange erhoben hatte wegen der falschen Lieferung bzw. fehlerhaften Anrechnung von 150 Last Roggen à 20 Mark (die genaue Währung wird nicht angegeben), die ein Otto Tusseler dem Hans Lange verkauft haben sollte, worauf im Gegenzug zehn Last (abzüglich vier Schiffpfund) und vier Lispfund Salz empfangen worden waren. Hans Lange hingegen sei des Roggen überflüssig gewesen, weswegen er ihn nicht empfangen wollte. 45 Was genau sich hinter den Aussagen verbirgt, dürfte erst eine

 ⁴¹ Jasper de Man wird deswegen in der in Anm. 1 genannten Arbeit ausführlich behandelt.
 ⁴² Siehe die in Anm. 5 genannte Literatur.

⁴³ HR III, 2, 1883, S. 130–176, Nr. 160, hier S. 167, § 279.

⁴⁴ Zum Aufgabengebiet und den Reisen von Handelsdienern siehe Cornelius NEUTSCH und Harald WITTHÖFT, Kaufleute zwischen Markt und Messe, in: Hermann Bausinger, Klaus Beyrer und Gottfried Korff (Hg.), Reisekultur. Von der Pilgerfahrt zum modernen Tourismus, München 1991, S. 75–82 mit Anm. S. 362f. – Ludeke Bispendorp wird in einem Schreiben Revals an den dänischen König Johann I. vom ca. Juli 1484 als Diener des Königs bezeichnet, so HansUB 10, 1907, S. 709f., Nr. 1153; zu Ludeke Bispendorp siehe auch weiter unten Anm. 59.

⁴⁵ AHL, Niederstadtbuch 1481-1488 (Reinschrift), fol. 437r, Rubrik anno etc. lxxxvj Dionisii [1486 Okt. 9]: Lutke Bispendorp, borger to Dantzijck, vor deme ersamen Rade to

weitere Durchsicht der Quellen ergeben, festhalten lässt sich aber, dass es um den Großhandel mit Getreide und Salz ging.

Selbständig trat Wigand Multer erst ein Dreivierteljahr später vor dem Lübecker Rat auf, als dieser akzeptierte, dass Ludeke Biskendorp ihn. Wigant Multer, zur Vertretung in einem Prozess in Wismar gegen den Schiffsherrn Marcus Dorn bevollmächtigt hatte. 46 Die Interpretation kann lauten, dass in Wismar ein Prozess geführt wurde, bei dem die Seite von Marcus Dorn die Rechtmäßigkeit der Prokuration für Wigand Multer angezweifelt hatte, und nun am Oberhof in Lübeck die Prokuration geprüft und anerkannt worden war. Es handelt sich dabei um das bereits im Abschnitt über die Prokuratoreneinsetzung angeführte Ratsurteil aus der Niederstadtbuchrubrik zum 13. Juli 1487.

Die Vorgeschichte des Prozesses ist aus dem Lübecker Material nicht zu ermitteln. Sehr wohl aber lässt er sich dank des angelegten Personenregisters zum Niederstadtbuch in Lübeck weiterverfolgen.

In der Rubrik zum 1. August 1487, also zwei Wochen später, erscheint Wigand Multer erneut als Prokurator des hier als *ersam* bezeichneten Danziger Bürgers Ludeke Biskendorp, nun aber in einem Verfahren, in dem es darum ging, bestrittene Zahlungen mit einem gerichtsförmlichen Zeugenbeweis zu bestätigen. Für die Rechts- und Verfahrenspraxis ist der Eintrag interessant, weil er einen Hinweis auf das Verschieben des Zeugenbeweises vor dem Rat bietet: Der Prokurator war bereits am Vortag zusammen mit dem Prozessgegner Marcus Dorn vor dem Rat getreten, doch wurde der Vorgang aus nicht genannten Gründen auf den nächsten Tag zur Vesperzeit verlegt. Die Zeugen, aller Wahrscheinlichkeit nach Kaufleute, waren abreisebereit (*weghverdich*) und drohten wegzufahren. Zusammen mit dem Schiffsherrn Marcus Dorn wollte er vor dem Rat ein Zeugnis ablegen über *etlike vracht*, wie es summarisch heißt. Tatsächlich konnte er mehrere Personen (Marquard Peterssen, Clawes Rike, Clawes Reppenhagen und

Lubeke, darto alse recht is gheesschet, heft myt sinen utgestreckeden arme, upgerichteden lijffliken vingeren, rechtes gestavedes eedes to gode unde den hilgen swerende, vorrichtet, getuget unde wargemaket, dat he myt etliken anderen, nemptliken Michel Dieman, Karsten Kroch, Hanse Helpe unde Wygande Multer bynnen Revall daranne unde aver sij gewesen, dat Lutke Lange ime vijfundetachtigesten jaere ummetrent pinxten [1485 Mai 22] myt Hermen Torne vor deme Rade to Reval sij gewesen, dar Herman Torne Lutken Langen beschuldigede umme anderhalffhundert [150] last roggen, de Otte Tusseler Hanse Langen scholde vorkoft hebben, de last vor twintich marck. Darup he [Bezug unklar] teyn last soltes myn ver schippunt unde anderhalff lijspunt entfangen hadde. Des he also tostunt. Unde dat he Hanse Langen des roggen averbodich sij gewesen, des he nicht entfangen wolde. Ock hadde Lutke Lange to deme sulven Hermen dosulvest gesecht: Du hefst ock twelff last besackedes soltes to der Nerve [Natva] under myneme mercke ontfangen. Dar he to antwordede, dat he de twelff last soltes wol betaldt hadde.

⁴⁶ Siehe oben Anm. 27. – Die Vorgeschichte dieses Prozesses müsste im Wismarer Archiv erarbeitet werden.

Diderik Borgstorp) dazu bewegen, ein Zeugnis darüber abzulegen, dass der Schiffsherr Marcus Dorn von ihnen 300 rh. fl. *van vracht to Bergen in Norwegen entvangen hebbe*, und zwar 250 rh fl. speziell von Marquard Petersen für die eigentliche Fracht und 50 rh fl. von ihnen allen gemeinsam für die (Reise-)Kosten (*kost*), also zur Begleichung der Ausgaben für Nahrungsmittel, Hafengebühren u. a.⁴⁷

Im November 1487 erweiterte der Auftraggeber Ludeke Bispendorp die Vollmacht Wigand Multers bedeutsam, indem er neben Bernd Klever nun eine ganze Reihe von Revaler Kaufleuten als Gegner benannte und zudem seinem Prokurator das besondere Recht einräumte, sich selbst durch Unterprokuratoren vertreten zu lassen. ⁴⁸ Die Fülle der Prozesse scheint diesen Schritt notwendig gemacht zu haben. Die Parteien trugen ihre Händel *hijr* in Lübeck aus, wie in einem Nebensatz ausdrücklich festgehalten wurde.

⁴⁷ AHL, Niederstadtbuch 1481–1488 (Reinschrift), fol. 503r, Rubrik anno etc. lxxxvij vincula Petri [1487 Aug. 1]: Wigant Multer, vulmechtich procurator des ersamen Luden Bispendorpes, borgers to Dantzijke, vor deme ersamen Rade to Lubeke is erschenen, so he mit schipher Marcus Dorne gisterne [31. Juli 1487] vor deme Rade umme etlike vracht tobetugende were gewesen. So were de sake beth upp dallingk [heute, 1. Aug. 1487] tore vesper vorschoven, unde desulve schipper were nu bij deme gelde vorbadet unde en queme nicht, so hadde he sine tuge dar, de weren weghverdich, begerde, de to horende. Hyruppe de vorg. Raedt na besprake unde rypem rade [hefft affgesecht]: Na deme deme schipher togesecht unde ok by deme gelde vorbadet was unde de tuge weghverdich weren, de tuge seden tohorende. Aldus hebben vor deme vor deme sulven Rade Marquardt Peterssen, Clawes Rijke, Clawes Reppenhagen unde Diderik Borghstorp [folgt Schwörformel] wargemaket, dat schipher Marcus Doren van en drehundert [300] rynsche gulden van vracht to Bergen in Norwegen entvangen hebbe, derdehalfhundert [250] rinsche gulden, de eme desulve Marquart Petersen hadde gegeven, unde veftich [50] rynsche gulden hadden se eme aver kost, allet sunder argelist. Screven van bevele des Rades.

⁴⁸ AHL, Niederstadtbuch 1481–1488 (Reinschrift), fol. 517v–518r, Rubrik anno etc. lxxxvij omnium sanctorum [1. Nov. 1487]: Ludeke Bispendorp vor deme ersamen Rade to Lubeke myt Wygande Multer is erschenen und heft baven de macht, de he vormals deme sulven Wigande heft gegeven, uppe nye in der besten wise, wege unde forme, so he van rechte scholde, konde unde mochte, gekaren unde gesat in sinen waren vulmechtigen procuratoren unde hovetman densulven Wygande Multer, de dat vegenwardigen annamede, in allen saken, so Berndt Klever to eme [Ludeken Bispendorp] hadde unde he wedderumme to Bernde Klever unde anderen borgeren unde copluden van Revele hadde, der se hijr uthdragende weren, vorbleven, to antwordende, wedder to clagende, ruggetoch unde beraedt to biddende, bewisinge, segele unde breve vortobringende, eede todonde unde to nemende, todonde unde tolatende in aller mate Ludeke sulven doen mochte, wanner he personlik vegenwardich tor stede were. Ok eynen edder meer vortan in sine stede to substituerende unde den offte de so vaken eme beleved to wedderropende, lovende under gudeme geloven, wes desulve Wygande, syn vulmechtige procurator, edder den ofte de, de he vortan mechtigende wart, darbij donde unde latende werde, stede, vaste unde unvorbraken toholdende, in allen tokomenden tijden, allet sunder argelist. Screven van bevele des Rades. - Der Eintrag ist wichtig wegen der Aufzählung der Verfahrenstechniken, die das Lübecker Recht kannte und die hier dem Prokurator ausdrücklich eingeräumt wurden. In dieser Hinsicht weicht der Eintrag von anderen Prokuratoreneinsetzungen ab, die sich in der Regel einfacher gestalteten (vgl. den Abschnitt III). Die Ausführlichkeit der Prokuration spricht für die Schwere des Vorgangs.

Ab dem Hochsommer 1487 bis zum Hochsommer 1491 erscheint Wigand Multer in einer ganzen Reihe von Prozessen vor dem Rat (siehe die Anhänge 1 und 2). Neben dem ersten Eintrag verdient auch der letzte die Aufmerksamkeit. Er wurde in der Rubrik zum 1. August 1491 verzeichnet. In diesem Eintrag ließ Wigand Multer sich selbst durch Substituten vertreten (das Recht war ihm ja eingeräumt worden), nämlich Ludeke Mantel und Mathias van der Weser, die den lange währenden Prozess zwischen dem Danziger Ludeken Biskendorp gegen den Revaler Bürgermeister Godschalk Remmlikrode entliken unde gutliken beendeten. 49 Wie das Urteil bzw. die gütliche Einigung aussah, wird nicht gesagt, interessierte den Lübecker Rat auch nicht, sondern nur das faktische Ergebnis, nämlich das der Streit beigelegt, der Friede, d. h. der rechtliche Zustand wiederhergestellt war. Für diesen relativ einfachen Vorgang konnte der Jurist Wigand Multer sich also vertreten lassen. Beachtenswert ist, dass Wigand Multer sich nur vier Jahre (mit Unterbrechungen?) in Lübeck aufgehalten hatte, das Ende des Prozesses aber dort nicht mehr mitmachte; er dürfte vermutlich nach Danzig zurückgereist sein. Mit Ludeke Mantel und Mathias van der Weser sind zwei weitere der häufig erscheinenden Prokuratoren in Lübeck zu fassen. Mehrmals traten sie mit Wigand Multer in Ludeke Biskendorps Verfahren gegen Godschalk Remmlinkrode auf.

Godschalk Remmlinkrode wiederum ließ sich durch einen weiteren Prokurator aus Reval namens Godschalk Becker vertreten. ⁵⁰ Überhaupt dürften die als Kaufleute-Juristen auftretenden Handelsdiener sich untereinander gekannt haben. Wigant Multer beauftragte im Jahr 1489 den bereits genannten Jasper de Man, eine Schuld einzuziehen, ⁵¹ obwohl Jasper de Man auch als Prokurator des Godschalk Remmlinkrode er-

⁴⁹ AHL, Niederstadtbuch 1489–1495 (Reinschrift), fol. 179v–180r, Rubrik anno etc. xcj vincula Petri [1. Aug. 1491]: Ludeke Mantel unde Mathias van der Weser, vulmechtige procuratores substituti van Wygande Multer van Ludeken Bispendorpes, borgers to Dantzijke, wegene myt Gosschalko Remmelinckrode, borger to Revele, vor deme ersamen Rade to Lubeke synt erschenen, dar beide parte hebben apenbarliken togestaen unde bekandt, dat se aller sake, unwillen unde myshegelicheid, so Ludeke Byspendorp to Gosschalke Remmelinckrode unde Gosschalk to Ludeken, in yenigermate beth an dessen dagh gehat mochten hebben, nichtes buten bescheden, entliken unde gutliken sik vorliket unde vordregen. So dat de vorben. procuratores van Ludeken Bispendorpes unde syner erven wegene densulven Gosschalke Remmelinckroden unde syne erven unde Gosschalk vor sik unde syne erven dergeliken Ludeken unde syne erven, erer eyn den anderen van aller vorderen ansprake unde unwillen tusschen en beyden beth an dessen dagh entstunden heft, qwiteret unde vorlaten to eyneme gantzen vullenkamenen ende, gensliken qwijth, leddich unde loes, erer eyn uppe den anderen noch uppe syne gudere unde erven nicht mer tosakende, allet sunder wedderrede, behelp unde argelist. Schreven van bevele des Rades.

⁵⁰ Siehe z. B. AHL, Niederstadtbuch 1481–1488 (Reinschrift), fol. 595v, Rubrik anno etc. lxxxviii Andree apostoli [30, Nov. 1488].

⁵¹ AHL, Niederstadtbuch 1489–1495 (Reinschrift), fol. 15r-v, Rubrik *anno etc. lxxxix Judica* [5.April 1489].

scheint,⁵² der ja eigentlich Wigand Multers Prozessgegner war. Ebenso ließ sich Godschalk Becker, der ja im Auftrag von Godschalk Remmlinkrode in Lübeck prozessierte, einmal durch Jasper de Man vertreten.⁵³

Wigand Multer trat im Zusammenhang mit Prozessen auf, die zwischen Danziger und Revaler Bürger entstanden waren. Lübeck diente sichtlich als Oberhof für die anderen lübischrechtlichen Städte.⁵⁴ Dieses lässt sich jedoch noch genauer fassen.

Stellt man das Material zu einer Übersicht zusammen (siehe die Anhänge 1 und 2), so erkennt man, dass sich die 47 Einträge (die Edition der Lübecker Ratsurteile von Wilhelm Ebel hat vier)⁵⁵ auf sieben Prozesse konzentrieren, in denen Wigand Multer als Prokurator erscheint, wozu noch fünf Vorgänge in eigenen Angelegenheiten kommen.

Bei der Auswertung der beiden Tabellen fällt auf, dass einer der Prozesse mit 16 Einträgen besonders schwerwiegend gewesen zu sein schien, nämlich das Verfahren zwischen dem aus Danzig stammenden Ludeke Bispendorp gegen mehrere Revaler Kaufleute namens Godschalk Remmlinkrode, Thomas Hagenbeke, Godschalk Becker, Gerd Buck, Hinrik Potharst, Clawes Werneken, Hans Berck, Hans van Dalen und Peter Possijk. Diese ließen sich in Lübeck durch Jasper de Man vertreten. Wigand Multer focht die vom Revaler Rat ausgestellte Vollmacht an, da sie unzulänglich sei. Ihrem Prokurator wurde nämlich nicht das Recht zur Widerrede eingeräumt, mit dem Jasper de Man auf Ausführungen Wigand Multers hätte reagieren können. Dieser von Wigand Multer vorgebrachten Argumentation schloss sich der Rat an (Nr. 4a in Tabelle 1)⁵⁶ – das formalisierte Reden vor dem Rat bzw. Gericht war von Rede, Gegenrede, Antwort,

⁵² AHL, Niederstadtbuch 1481–1488 (Reinschrift), fol. 508r, Rubrik *anno etc. lxxxvij decollationis Johannis baptiste* [29, Aug. 1487].

⁵³ AHL, Niederstadtbuch 1489–1495 (Reinschrift), fol. 5v-6r, Rubrik *anno etc. lxxxix conversio sancti Pauli* [25, Jan 1489].

⁵⁴ Zur Oberhof-Funktion Lübecks siehe MICHELSEN, Oberhof (wie Anm. 5). – Wilhelm EBEL: Der Rechtszug nach Lübeck. In: Hansische Geschichtsblätter 85, 1967, S. 1–37.

⁵⁵ EBEL, Ratsurteile, Bd. 1 (wie Anm. 27), S. 234, Nr. 389, S. 251, Nr. 406, S. 261, Nr. 425 und S. 269, Nr. 442.

⁵⁶ AHL, Niederstadtbuch 1481–1488 (Reinschrift), fol. 508r, Rubrik anno etc. lxxxvij decollationis Johannis baptiste [29. Aug. 1487]: Jasper de Man vor deme ersamen Rade to Lubeke myt eyner macht van deme ersamen Rade to Revele vorsegelt, darinne Gotschalk Remmlinckrode, Thomas Hagenbeke, Gosschalk Becker, Gerdt Buck, Hinrick Potharst und Clawes Werneken, Hanse Bercken, Hanse van Dalen unde Peter Possijck in den saken tegen Ludeken Bispendorpe, borgere to Dantzijke, vulmechtich hadden gemaket, syn erschenen, dar desulve Raedt de macht leten lesen, etc. Dar entegen Wygant Molter antworde: Na deme de macht nicht enholde, dat se mechtich weren, wedder to antwordende in maten dat belevedt were, so hopede he, de macht nicht were van gewerde. Hijre up de vorg. Raedt na besprake unde rypeme rade de sulven macht ume vorberorder sake willen van neyneme gewerde unde unmacht erkande unde deleden, id genge dar furder ume so recht ist. Screven van bevele des Rades.

Widerantwort usw. geprägt, und zu jedem einzelnen Schritt musste man bevollmächtigt sein.

Das Verfahren vor dem Lübecker Rat begann im Spätsommer 1487, als ein Versuch, die Sache auf den großen Lübecker Hansetag des Frühsommers 1487 zu bringen, gescheitert war.

Dieser Hansetag ist wichtig, weil er in dem langen. 18 Jahre umfassenden Zeitraum 1476-1494 die einzige größere, zudem gut besuchte und deswegen als allgemein zu qualifizierende Versammlung der Hansestädte darstellt. Bezeichnenderweise brachte Wigand Multer sein Anliegen persönlich vor, wie es in dem zwischen Verlaufs- und Ergebnisprotokoll schwankenden Rezess⁵⁷ genau beschrieben wird. In dem Rezess heißt es: Des sonnavendes in den achte dagen des werden hilgen lichames [1487] Juni 191 des morgens to soven in de klocken vor den erbenomeden heren sendeboden ist gekomen eyn coppeselle van Dantzik. Wygant Multer genomet, sik hochliken beclagende, wo he in Lyflande in des Duytschen ordens lande jamerliken berovet unde beschynnet sy geworden, deshalven ene eym breff an den heren mester to scrivende wart vorlovet.58 Am Morgen des 19. Juni 1487, als die Glocke sieben schlug, trat der Danziger Kaufgeselle Wigand Multer vor die Gesandten der Hansestädte und beklagte sich höchlichst darüber, dass er in Livland im Land des Deutschen Ordens ausgeraubt worden sei, und dass beschlossen wurde, hierüber einen Brief an den heren mester, wohl Ordensmeister in Livland zu schreiben. Das genannte Datum macht deutlich, dass Wigand Multer erst gegen Ende des Hansetages, der bis zum 20. Juni dauern sollte, seinen Auftritt hatte. Dieses wird auch durch den langen Rezess selbst deutlich: Erst an 279. Stelle von insgesamt 347 im Druck ausgewiesenen Verhandlungsgegenständen wird dieser Punkt genannt.

Der Brief an den Ordensmeister scheint wohl tatsächlich geschrieben worden zu sein. Jedenfalls gibt es eine Antwort des livländischen Ordens-

⁵⁷ Zur Quellenkunde der Rezesse, den Beschlüssen der Hansetage, gibt es in den vergangenen Jahren eine intensivere Diskussion, siehe Thomas BEHRMANN: Der lange Weg zum Rezess. Das erste Jahrhundert hansischer Versammlungsschriftlichkeit. In: Frühmittelalterliche Studien 36. 2002, S. 433–467. – DERS.: Über Zeichen, Zeremoniell und Hansebegriff auf hansischen Tagfahrten. In: Volker Henn (Hg.): Die hansischen Tagfahrten zwischen Anspruch und Wirklichkeit (= Hansische Studien, 11). Trier 2001, S. 109–124 (sowie die anderen Beiträge in diesem Band). – Joachim DEETERS: Hansische Rezesse. Eine quellenkundliche Untersuchung anhand der Überlieferung im Historischen Archiv der Stadt Köln. in: Rolf Hammel-Kiesow und Michael Hundt (Hg.): Das Gedächtnis der Hansestadt Lübeck. FS Antjekathrin Graßmann zum 65. Geb. Lübeck 2005, S. 427–446. – Ernst PITZ: Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss? Ein heimlicher Verfassungsstreit um die Vollmachten der Ratssendeboten auf den Hansetagen. In: Wilfried Ehbrecht (Hg.): Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas (= Städteforschung, Reihe A, 34). Köln/Weimar/Wien 1994, S. 115–146.

⁵⁸ HR III, 2, 1883, S. 130–176, Nr. 160, hier S. 167, § 279.

meisters Johann Freitag von Loringhoven, die zwischen dem 8. und 27. September 1487 an Lübeck geschrieben wurde und Bezug nimmt auf ein Lübecker Schreiben vom 19. Juni – die städtische Kanzlei Lübecks hatte also unverzüglich von den Verhandlungen des Hansetags weg den Brief ausgefertigt. In dem Schreiben des Ordensmeisters wird auch der Eingang desselben erwähnt, nämlich der 8. September; richtige Eile hatte der Brief nicht. Anzufügen bleibt, dass der Ordensmeister in seinem Schreiben die Verantwortung von sich schiebt, Bertram Hoike aus Riga als den Täter benennt, sich seinerseits gegen den scharfen Ton der Städte verwahrt und versichert, dass mit dem Geleit des Ordens in Livland alles seine Richtigkeit habe.

Von Ludeke Bispendorp und seinem Prozess gegen Godschalk Remmlinkrode findet sich im Rezess kein Wort.

Für die aus dem Bürgermeister Jurgen Buck, dem Ratsherrn Johan Eggerdes und dem Sekretär Meister Peter Neve bestehende Danziger Gesandtschaft auf dem Hansetag⁶¹ spielte das Auftreten des aus ihrer Stadt stammenden Handelsdieners eine größere Rolle. In ihrem ebenfalls langen, 139 Punkte zählenden Bericht über den Hansetag machte sie ausführlicher Meldung über das Auftreten Wigand Multers. Dort heißt es zunächst in lapidarer Kürze an 105. Stelle: Dorsulvest clagede ock Wygand Molter, wo he im Lyffland durch vorhengnisz der ordenheren beschynnet were. Derhalven wart gescreven an den meister,62 womit auf die bereits erwähnte Angelegenheit der Ausraubung verwiesen wird, fügt dann aber weiter als 106. Nummer der Aufzählung hinzu: Ock brochte he [Wigand Multer] an van Ludeke Bispendorps sake van wegen der van Reval. De sake bleff by den van Lubeke to richten. 63 Wigand Multer brachte auf dem Hansetag also auch die Sache Ludeke Bispendorps gegen die Revaler vor, worauf entschieden wurde, dass der Rat zu Lübeck [als Oberhof] darüber befinden soll – für den Hansetag als die Gesamtheit der vertretenen Städte spielte diese Sache keine Rolle mehr, und folglich wurde die Bispendorp-Angelegenheit nicht im Rezess erwähnt, obwohl sie auf dem Hansetag angesprochen worden war.

⁵⁹ Die Laufzeit beträgt 81 Tage. – Vergleichzahlen bei Harm VON SEGGERN: Zur Kommunikation zwischen den wendischen Hansestädten und der Grafschaft Holland im 15. Jahrhundert. In: Dietrich Ebeling, Volker Henn, Rudolf Holbach u. a. (Hg.): Landesgeschichte als multidisziplinäre Wissenschaft. FS Franz Irsigler zum 60. Geb., Trier 2001, S. 325–346.

⁶⁰ HR III, 2, 1883, S. 221, Nr. 186.

⁶¹ Der Bericht in HansUB 11, 1916, S. 93–119, Nr. 133 nennt keine Verfasser, die Danziger Gesandtschaft wird erwähnt in der Einleitung des Rezesses in HR III, 2, 1883, S. 130–176, Nr. 160, hier S. 130f., § 3.

⁶² Hans UB 11, 1916, S. 93-119, Nr. 133, hier S. 117, § 105.

⁶³ Hans UB 11, 1916, S. 93-119, Nr. 133, hier S. 117, § 106.

Sichtlich fungierte hier der Hansetag als Clearingstelle für rechtliche Ansprüche, konkret Schadensersatzansprüche. Die Städteversammlung bot so etwas wie eine letzte, höchste Instanz für die rechtliche Kommunikation der zwischen London und Nowgorod, modern gesprochen: international handelnden Kaufleute. Auf dem Hansetag konnten die Ratsgesandten, wenn es ein Interesse daran gab, sich eine Angelegenheit der Kaufleute zu eigen und damit zur hansischen Sache machen oder an eine andere Instanz verweisen.

Es bleibt die Frage, worum es bei der Bispendorp-Angelegenheit eigentlich ging. Dieses wird im Niederstadtbuch nicht erläutert. Bei den vielen Einträgen geht es in der Regel um die einzelnen vor dem Lübecker Rat abgelegten Verfahrensschritte. Letztlich hatte Ludeke Bispendorp sich aller Wahrscheinlichkeit mit seiner eigenen Stadt überworfen und suchte deshalb sein Recht bei anderen Instanzen, ja, er wandte sich sogar an König Johann I. von Dänemark, als dessen Diener Ludeke Bispendorp bezeichnet wird.⁶⁴

VI. Schluss

So interessant es auch wäre, die Prozesse Ludeken Bispendorps gegen die Revaler Kaufleute im einzelnen auf ihren rechts-, wirtschafts- und personengeschichtlichen Gehalt hin zu befragen, so müssen wir uns doch auf die Frage der Professionalisierung der Rechtsanwender beschränken. Es ging darum, die Gruppe der gegen Ende des 15. Jahrhunderts vor dem Lübecker Rat tätigen Prokuratoren genauer sozialgeschichtlich einzuordnen.

⁶⁴ Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das parallele Verfahren Ludeke Bispendorps gegen Bernd Klever (oder Klener) - Nr. 2 in Tabelle 1 - bereits 1485 im Gange war. Im Aug. oder Sept. 1485 schrieb die Stadt Reval an König Johann I. von Dänemark und reagierte damit auf ein Anschreiben des Königs, mit dem dieser sich zugunsten Ludeken Bispendorps verwandt hatte - dieser hatte also Beziehungen zum dänischen Königshof. Die Stadt führte weiter aus, dass Ludeke Bispendorp sich an den Lübeck Rat gewandt hatte, wo beiden Parteien baven unsen [Revaler] affsproke, über das Revaler Ratsurteil stehend eine Entscheidung verkündet werde, mit der beide sich innerhalb eines Jahres und Tages abfinden werden mögen. Zum Schluss bittet der Revaler Rat den dänischen König noch darum, "auf das Gerede eines solchen Mannes nichts zu geben, mit dem Reval wegen mancher Dinge mit Rücksicht auf den König Geduld gehabt hat" (so das Regest), dar he woll straffinghe vor geevgent hadde - so die Wiedergabe des Briefs HansUB 10, 1907, S. 735, Nr. 1223, wo sich Anm. 2 der Satz findet: "Über die Angelegenheit des Ludke Bispendorp handeln noch zahlreiche Akten im StA Reval, die in diesem UB. nicht verwendbar sind." - Anhängig war die Sache bereits 1483, wie aus einem Schreiben Revals an den König ersichtlich wird. Ludeke Bispendorp wird hier als juwer kon. gnaden dener bezeichnet, als Streitgrund wird eine Schuld in Höhe von 284 rh fl. angegeben (HansUB 10, 1907, S. 709f., Nr. 1153 von Juli 1484). - Zum diesem siehe auch das von Lübeck als Oberhof für Reval ausgestellte Urteil vom 24. Dez. 1485, in dem Bernd Klever als Kläger und Ludeke Bispendorp als Ankläger erscheint, bei MICHELSEN, Oberhof (wie Anm. 5), S. 252-254, Nr. 177.

Zunächst fällt eine Forschungslücke auf. Prokurationen werden genauso wie die Bürgschaften von der modernen Forschung zu Unrecht links liegen gelassen, obwohl gerade die soziologisch und sozialgeschichtlich bestimmte Frage nach den sog. Netzwerken zahlreiche Impulse vermittelte. Dieses verwundert umso mehr, als dass die Forschungen, die um diesen Fragenkomplex kreisen, vor nunmehr bald 30 Jahren einsetzten.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass in den weitaus meisten Fällen Lübecker Bürger und in der Regel wohl Kaufleute für Mitglieder ihrer Familie oder der durch Widerlegung mit ihnen verbunden Handelspartner tätig waren. Überdies wurden Prokuratoren wichtig, wenn Erben außerhalb Lübecks den dort befindlichen Nachlass aus der Obhut von Testamentsvollstreckern oder gar des Rats lösen wollten. Hierzu brauchte es nämlich Personen, die in der Lage waren, vor dem Rat einen fehlerfreien Prozess zu führen, was wegen des dort herrschenden Formalismus nicht unbedingt jedermanns Sache war. Auch Geistliche konnten als Prokuratoren auftreten.

Durchweg führten die im Untersuchungszeitraum ermittelten Prokuratoren keinen akademischen Titel. Dieses gilt auch für die häufiger erwähnten Männer wie Jasper de Man oder Wigand Multer. Aller Wahrscheinlichkeit nach und vorbehaltlich weiterer Forschungen kann man sagen, dass sie nicht studiert hatten. An den Universitäten war Lübecker Recht kein Fach, akademisch gelehrt wurde das Römische oder das Kanonische Recht, hingegen nicht die einheimischen Volks- und Stadtrechte, die später sog. Partikularrechte. Eine ähnliche Beobachtung führte Klaus Wriedt dazu, das Phänomen der von ihm so genannten Halbgelehrtheit, wie sie bei den Medizinern mit den Wundärzten, Barbieren und Chirurgen vorkommt, auf die Rechtssphäre zu übertragen. Als "Halbgelehrte" gelten jene Personen, die über ein hohes Maß an praktischem Wissen verfügten, jedoch nicht studiert hatten.65 Aus der personengeschichtlichen Auswertung der Lübecker Niederstadtbücher gewinnt man die Erkenntnis, dass einzelne Kaufleute und Haushaltsvorstände bevorzugt in rechtlichen Dingen auftraten. Mit ihnen greift man eine Gruppe, die man als Kaufmann-Juristen bezeichnen könnte. Instruktiv wird dieses am Beispiel des Wigand Multer verdeutlicht, der zum einen ausdrücklich als copgeselle bezeichnet wird, zum anderen einen jahrelangen Prozess für seinen Auftraggeber Ludeke Bispendorp führte und dabei seinem Verfahrensgegner das Leben schwer machte, indem er immer wieder dessen Vollmachten bestritt - und damit beim Lübecker Rat durchkam. Weiter ist zu erkennen, dass die Kauf-

⁶⁵ Klaus WRIEDT: Gelehrte in Gesellschaft, Kirche und Verwaltung norddeutscher Städte. In: Rainer Chr. Schwinges (Hg.): Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts (= Zeitschrift für historische Forschung, Beih. 18). Berlin 1996, S. 437–452, hier S. 444.

manns-Juristen eine große Mobilität aufwiesen. Dass es sich bei ihnen um eine besondere Gruppe handelt, sieht man beispielsweise auch daran, dass 1493 Emond Wode aus England und Carin Mesdach aus Brügge in Lübeck eintrafen, um in der Nachlasssache des Gerd Sundesbeke Außenstände einzuziehen. Die Frage sei erlaubt, welche Engländer und Flamen gegen Ende des 15. Jahrhunderts in der Lage waren, Prozesse nach Lübecker Recht zu führen, und dieses auch noch vor dem Lübecker Rat?

Es bleibt die Frage, welche Biographien sich hinter diesen Kaufmanns-Juristen befinden. Gewiss ist, dass sie nicht in festen Diensten der Städte standen, jedenfalls hat die bisherige Forschung sie nicht als solche ermitteln können. Die "Juristen und Rechtsanwender in der Hanse" wären einmal gebündelt in den Blick zu nehmen. Hierfür müsste man die großen Serien der Schöffenbücher in Danzig, Reval und anderen Städte sowie die überlieferten Gerichtsregister systematisch auswerten, wie ich es für die Lübecker Niederstadtbücher der Jahre 1478–1495 getan habe (eine Ausweitung auf die Jahre 1475–1500 ist geplant).

Mit einer kleinen personengeschichtlichen Betrachtung, die uns zu einem der in Lübeck tätigen oberdeutschen Kaufleute zurückführt, sei der Quellenwert des Niederstadtbuchs für die Wirtschaftsgeschichte weiter präzisiert, indem wir zum Schluss einen der Prozessgegner Ludeken Bispendorps und Wigand Multers näher in den Blick nehmen: Godschalk Remmlinkrode. Dieser ist kein Unbekannter in der Hansegeschichte.

Sein Auftreten steht im Zusammenhang mit einer Veränderung der politischen Großwetterlage im Baltikum gegen Ende des 15. Jahrhunderts. 1478 hatte Großfürst Iwan III. von Moskau das Nowgoroder Fürstentum

⁶⁶ AHL, Niederstadtbuch 1489-1495 (Reinschrift), fol. 350 v, Rubrik anno etc. xciij exaltationis crucis [14. Sept. 1493]: Lutke Lange, Emondt Wode, Pawel van deme Velde, Herman tore Loo unde Johan Ringel, schuldenere seligen Gerdt Sundesbeken, vor deme ersamen Rade to Lubeke hebben in der besten formen, wege unde wyse, so se van rechte scholden, konden unde mochten, fulmechtich gemaketh Caryn Mesdach van Brugge uth Vlanderen unde ock schuldenere Hanze Blomen dessulven Gerdt Sundesbeken gudere unde schulde, id zyn huze, renthe, bewechlike offte unbewechlike, wore unde by weme de syn hyre bynnen Lubeke, intomanende unde darevan to gwiterende, tosamende to bringende, de to gelde to makende unde darevan eynen jeweliken van den schuldeneren synen andeell na avenante unde vartall syner schulde to betalende, unde dareby to donde unde to latende alsze de schuldenere alle dareby don unde laten scholden unde mochten, alleth sundere behelp unde argelist. Screven van bevele des Rades. [Nachschrift von anderer Hand:] Emond Wode uth Engelant vor deme ersamen Rade to Lubeke in jegenwardicheit Caryn Mesdach hefft sodane macht, alse he deme erg. Caryn na lude desser negestbaven screvenen schrijfft gegeven hadde, in der besten wijse, so he van rechte scholde, konde unde mochte, wedderropen sonder behelp unde argelist. Screven van bevele des Rades. Actum xx martij anno etc. xcv [1495 März 20]. - Johan Ringel dürfte identisch sein mit dem Nürnberger Hans Ringel, siehe zu ihm Claus NORDMANN: Nürnberger Großhändler im spätmittelalterlichen Lübeck (= Nürnberger Beiträge zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Bd. 37-38). Nürnberg 1933, S. 81ff. - Diese Nachlasssache plane ich in einer eigenen Untersuchung darzustellen.

und damit auch die für den Handel mit den Hansekaufleuten wichtige Stadt Nowgorod eingenommen.⁶⁷ Seit dieser Zeit beschnitt er die Privilegien der deutschen und förderte im Gegenzug den Ostseehandel der russischen Kaufleute. Hierüber setzten 1487 Verhandlungen ein, 68 zwei Jahre später wurde von Dorpat und Reval eine Gesandtschaft direkt an den Großfürsten nach Moskau geschickt.⁶⁹ und 1494 einigten sich die großen livländischen Städte erneut auf eine Gesandtschaft, die im Februar 1494 nach Moskau zog. Sie bestand aus dem Revaler Godschalk Remmlinkrode und dem Dorpater Thomas Schrowe. Inzwischen aber hatten sich die politischen Rahmenbedingungen weiter zu Ungunsten der baltischen Hansekaufleute verändert. Der dänische König Johann I, bemühte sich um die Wiederherstellung der Union mit Schweden und ging gegen die hansischen Kaufleute vor, weil sie auf Seiten des schwedischen Adels unter dem Reichsvorsteher Sten Sture standen. Johann I. verständigte sich 1493 mit dem Großfürsten Iwan III., an den eine Gesandtschaft geschickt wurde, über die gegenseitigen Interessenssphären, nämlich das Ausgreifen Russlands nach Finnland. 70 Lübeck verbündete sich 1494 mit dem Schweden Sten Sture, was den seit längerem andauernden Kleinkrieg Lübecks gegen den dänischen König verstärkte.

Auf der Rückreise von Moskau nach Nowgorod im November 1494, die dank des ausgebauten Postensystems⁷¹ nur zwei Wochen dauerte, wurde die Gesandtschaft der livländischen Städte kurz vor Nowgorod inhaftiert. Während Thomas Schrowe sogleich wieder freigelassen wurde, wurde Godschalk Remmlinkrode zu den anderen festgesetzten Kaufleuten des St. Petershofs gesteckt, insgesamt ungefähr 50 Personen zählend.⁷² Anlass für die Schließung des Kontors Anfang November 1494 war die Misshandlung von Russen in Reval.⁷³ Erst nach drei Jahren ständiger Verhandlun-

⁶⁷ Zur Geschichte des Kontors von Nowgorod und dessen Schließung 1494 siehe allgemein Philippe DOLLINGER: Die Hanse (= Kröners Taschenausgabe, 371). Stuttgart ⁵1998, S. 402 f. – Speziell: Norbert Angermann: Deutsche Kaufleute in Novgorod im 16. und 17. Jahrhundert. In: Norbert Angermann und Klaus Friedland (Hg.): Novgorod. Markt und Kontor der Hanse (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N.F., 53). Köln/Weimar/Wien 2002, S. 97–115. hier S. 100. – Erik Tiberg: Moskau, Livland und die Hanse 1487–1547. In: Hansische Geschichtsblätter 93, 1975, S. 13–70. – Norbert Angermann: Die Hanse und Russland. In: Nordost-Archiv 20, 1987, S. 57–92. – Walther Kirchner: Die Bedeutung Narwas im 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zum Studium der Beziehungen zwischen Russland und Europa. In: Historische Zeitschrift 172, 1951, S. 265–284.

⁶⁸ TIBERG, Moskau (wie Anm. 67), S. 27f.

⁶⁹ TIBERG, Moskau (wie Anm. 67), S. 28 mit Anm. 4.

⁷⁰ TIBERG, Moskau (wie Anm. 67), S. 32ff. mit Anm. 19.

⁷¹ Gustave ALEF: The Origin and Early Development of the Muscovite Postal Service. In: Jahrbücher für die Geschichte Osteuropas, N.F., 15, 1967, S. 1–15.

⁷² TIBERG, Moskau (wie Anm. 67), S. 29 mit Anm. 7.

⁷³ In Reval war ein Russe wegen Geschlechtsverkehrs mit einer Stute zum Tod durch

gen, bei denen teilweise einige der Gefangenen überstellt wurden (bloß vier Revaler blieben bis zum Schluss), begann sich die Situation zu ändern, wieder auf Grund allgemeiner Rahmenbedingungen: Im März 1497 hatte der Großfürst mit dem schwedischen Reichsvorsteher Sten Sture einen Frieden geschlossen, was das gegen die livländischen Hansestädte gerichtete politische Druckmittel der gefangenen Kaufleute nicht mehr erforderlich machte. Die Lage der Inhaftierten besserte sich, 1498 erlangten die letzten die Freiheit. Das Kontor hingegen blieb noch bis 1514 geschlossen.

Während der Gefangenschaft war Godschalk Remmlinkrode verstorben. Zahlreiche, noch offenstehende Rechnungen mussten beglichen werden. Aus den Korrespondenzen und Abrechnungen, die hierüber angestellt wurden, weiß man, dass Godschalk Remmlinkrode von dem Handlungsgesellen Peter Bisz aus Frankfurt am Main gold- und silbergewirkte Tücher erworben, allerdings noch nicht bezahlt hatte. Peter Bisz war der einzige Oberdeutsche, der zusammen mit den Hansekaufleuten in Nowgorod festgesetzt war.74 Über die ausstehende Begleichung konnte man sich letztlich nach jahrelangen, hier nicht darzustellenden Verhandlungen einigen: Er erhielt aus dem in Reval erhobenen Pfundzoll jährlich 100 Gulden, bis sein Schaden ersetzt worden war. 75 Hinzuweisen ist darauf, dass Peter Bisz in Diensten des Frankfurter Händlers Wolf Blome d. Ä. stand, der sich von Frankfurt aus mit Schreiben vom 20. November 1497 beim Revaler Rat für den Diener seines Neffen Wolf Blome d. J. verwandte, 76 dieses ein Dreivierteljahr später mit Schreiben vom 3. Juli 1498 gegenüber dem Lübecker Rat wiederholte.77

Wolf Blome d. J. (oder auch als II. bezeichnet im Unterschied zu seinem Onkel) wiederum war einer der wenigen Frankfurter Händler, die sich persönlich in Lübeck niedergelassen hatte. Er war Mitglied in der Lübe-

Verbrennen verurteilt worden, ein anderer war wegen Falschmünzerei zu Tode gekocht worden, so TIBERG, Moskau (wie Anm. 67), S. 29 mit Anm. 9. – Ebd., S. 33 wird dieses als Vorwand gewertet, da dieses gut in die außenpolitischen Ambitionen Iwans III. und die Beziehungen zum dänischen König Johann I. passte, die Hanse zu politischen Zugeständnissen zu veranlassen.

⁷⁴ HR III, 3, 1888, S. 390f., Nr. 502 B = Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch, Abt. 2. Bd. 1: Ende Mai 1494–1500, hg. von Leonid Arbusow, Riga/Moskau 1900 (ND Aalen 1981), S. 385–388, Nr. 526, hier S. 386, Anm. 3: 49 Personen nennende Namenliste aus der Lübecker Chronik des Reimar KOCK: *Van Frankenforth. Peter Pyss*.

⁷⁵ HR III, 4, 1890, S. 419–424, Nr. 312, hier S. 420, §§ 5 und 6. – Es handelt sich um den Rezess des Livländischen Städtetages vom 13. Juni 1501 in Walk, auf dem die Revaler Gesandten die Zahlungsmodalitäten bekannt gaben.

⁷⁶ Hans UB 11, 1916, S. 648, Nr. 1044.

 ⁷⁷ HR III, 4, 1890, S. 53, Nr. 50 = Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch, Abt. 2, Bd.
 1: Ende Mai 1494–1500, hg. von Leonid Arbusow, Riga/Moskau 1900 (ND Aalen 1981),
 S. 520, Nr. 694.

cker Leonhards-Bruderschaft, in der sich eine ganze Reihe süddeutscher Kaufleute zusammengefunden hatten.⁷⁸

Gerne wüsste man, ob und inwieweit Godschalk Remmlinkrode und Wolf Blome d. J. sich eventuell bereits in Lübeck kennen gelernt haben könnten, und ob zwischen ihnen nähere Handelsverbindungen bestanden hatten. Allein, wir wissen es nicht. Wolf Blome scheint als ehrbarer Kaufmann seine Geschäfte derart reibungslos abgewickelt zu haben, dass er bei seinen Geschäftspartnern keinen Anstoß erregte. Jedenfalls wird er in den Jahren 1478-1495 mit keinem einzigen Wort im Niederstadtbuch erwähnt. Er mochte eine Fülle von Rechtsvorgängen vor dem Lübecker Rat abgewickelt haben, doch wurden diese gerade wegen ihrer Problemlosigkeit vom Rat nicht verschriftlicht. Damit steht Wolf Blome d. J. im völligen Gegensatz zu so einem schwierigen und problematischen Fall wie dem des congesellen Wigand Multer, der ja gleich 47mal erwähnt wird. Dieser Befund ist von grundlegender quellenkundlicher Bedeutung, denn er macht einmal mehr klar, dass das Niederstadtbuch eine rechtliche Quelle ist, die zunächst rechtlich bzw. rechtsgeschichtlich aufbereitet werden muss, bevor man ihre Aussagen wirtschaftsgeschichtlich interpretiert.

⁷⁸ Georg Fink: Die Lübecker Leonhardbrüderschaft in Handel und Wirtschaft bis zur Reformation. In: Lübische Forschungen. Jahrhundertgabe des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Lübeck 1921, S. 325-370, hier S. 338. - Zu Wolf Blome d. J. siehe auch Alexander DIETZ: Frankfurter Handelsgeschichte, Bd. 1, Frankfurt am Main 1910 (ND Glashütten im Taunus 1970), S. 225. - Ferner Gisela KRAUSGRILL: Die Frankfurter Handelsbeziehungen zur Hansestadt Lübeck im 15. Jahrhundert, Phil. Diss. masch. Frankfurt am Main 1944, S. 22-34 (mit einer anderen Durchzählung der Familienmitglieder), zu den Schreiben zugunsten Peter Bisz in der Remmlinkrode-Sache S. 28f. - Zu Frankfurtern in Lübeck ferner Fritz RÖRIG: Das Einkaufsbüchlein der Nürnberg-Lübecker Mulichs auf der Frankfurter Fastenmesse des Jahres 1495. In: Festschrift für Max Pappenheim zum 50. Jahrestag seiner Doktorpromotion, dargebracht von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (= Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft, 32). Breslau 1931, S. 515-569, auch selbständig erschienen (= Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft, 36). Breslau 1931. - Wieder abgedruckt in DERS.: Wirtschaftskräfte im Mittelalter. Abhandlungen zur Stadt- und Hansegeschichte, hg. v. Paul Kaegbein. Wien/Köln/Graz 21971, S. 288-350. - Gerhard FOUQUET: Geschäft und Politik, Ehe und Verwandtschaft - Briefe an den Nürnberg-Lübecker Kaufmann Matthias Mulich vom Winter 1522/23. In: Helmut BRÄU-ER und Elke SCHLENKIRCH (Hg.): Die Stadt als Kommunikationsraum. FS Karl Czok zum 75. Geburtstag. Leipzig 2001, S. 311-346. - Gerhard FOUQUET: ,Vom Krieg hören und schreiben'. Aus den Briefen an den Lübeck-Nürnberger Kaufmann Matthias Mulich (1522/23). In: Thomas Stamm-Kuhlmann, Jürgen Elvert, Birgit Aschmann und Jens Hohensee (Hg.): Geschichtsbilder. Festschrift für Michael Salewski zum 65. Geburtstag (= Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft. Beihefte, 47). Stuttgart 2003, S. 168-187. -Zum 14. Jahrhundert Wilhelm KOPPE: Die Hansen und Frankfurt am Main im 14. Jahrhundert. In: Hansische Geschichtsblätter 71, 1952, S. 30-49. - Wilhelm KOPPE (†)/Gert KOPPE: Die Lübecker Frankfurt-Händler des 14. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen der Hansestadt Lübeck, Reihe B. 42). Lübeck 2006.

Anhang 1: Prokurationen Wigand Multers im Lübecker Niederstadtbuch 1487–1491

lfd. Nr.	Auftraggeber	Gegner	Rechtssache	Beleg in NdStB mit Rubrik, eventuell Druck
la b c	Ludeke Bispendorp	schipher Marcus Doren	Forderung	1481-1488, fol. 497r, anno etc. Margrete virginis ebd., fol. 503r, anno etc. lxxxvij vincula Petri ebd., fol. 510r, anno domini etc. fxxxvij Mathei apostoli
2a	Ludeke Bispendorp	Jacob Amelung als Prok. des Bernd Klever, Bg. zu Reval	Rechtmäßigkeit der Prokuration	1481-1488, fol. 514v, anno etc. Ixxxvij Luce evangeliste = Ebel, Ratsurteile, I, S. 243, Nr. 389.
b			Nichtanerkennung von Jacob Amelungs Prokuration	ebd., fol. 522v. anno etc. lxxxvij Andree apostoli
e		Jasper de Man und Jacob Amelung als Prokk, des Bernd Klever	zweite Prokuration aus Reval, nicht anerkannt	ebd., fol. 531y-532r, anno etc. lxxxviij Vincentii
d			Hans Schonenborg und Mauricius Otte hehben ingetuget; eine zwei- te Vollmacht durfte nicht einge- bracht werden	ebd., fol. 535v. anno etc. Ixxxviij Darothee virginis
С			Vollmacht darf wg. Verspätung nicht anerkannt werden	ebd., fol. 547v, anno etc. Ixxxviij Quasimodogeniti = Ebel, Ratsur- teile, I, S. 251, Nr. 406
f			beide Vollmachten für Jacob Amelung genügen nicht	ebd., fol. 587t, anno etc. undecim milium virginum
g			Wigand Multer fordert Steke- rechttag	ebd., fol. 600v, anno etc. lxxxviij Thome apostoti
h			Vollmacht für Jacob Amelunck anerkannt	NdStB 1489-1495, fol. 28v. anno etc. lxxxix divisionis apostolorum
i			Jorden Bere hefft ghutdigesecht zugunsten von W.M.	ebd., fol. 37r, anno etc. lxxxix Egidii abbanis
3a	Ludeke Bi- spendorp	Jacob Amelung als Prok. des Bernd Klever, Bg. zu Reval	van schipher Schomakers wegene	NdStB 1489-1495, fol. 41r-v. anno etc. lxxxix Francisci = Ebel, Ratsurteile, I, S. 269, Nr. 442
b			etliker vracht halven van schipper Schomakers schepe	ebd., fol. 70v, anno etc. xc Invo- cavit
С			Zeugenbeweis in der Sache	ebd., fol. 74v-75r, anno etc. letare Jherusalem
4a	Ludeke Bi- spendorp	Godschalk Remmlinkrode, Thomas Hagenbeke u.a.	Prokuration des Jasper de Man	1481-1488, fol. 508r, anno etc. lxxxvij decollationis Johannis bantiste
b			der macht wegen	ebd., fol. 510v, anno domini etc. Ixxxvij Mathei apostoli
c			Aufschub wg Gegenklage	ebd., fol. 522r-v, anno etc. lxxxvij Andree apostoli
d		Godschalk Becker als Prok. der Genannten	genügt der Gegenklage, wird anerkannt	ebd., fol. 565v-566r, anno etc. Exxxviij visitationis Marie
e			Wigand Multer muss Gegenklage eröffnen	ebd., fol. 579v, ame sonnavende vor nativitatis Marie anno quo

		da Gegenklage nur als Eid be- schworen wurde, kann dagegen geeidet werden Revaler Gegner müssen Eid persönlich leisten Wiederholung: Revaler Prozess- gegner müssen Eid persönlich leisten Wiederholung: schriftliche Eides- leisten Godschalk Becker legte keinen Eid ab bezüglich einer Willkür vor dem Rat zu Reval da Godschalk Becker den Eid nicht leisten wollte, wird er fällig auf Wigand Multers Forderung	supra cbd., fol. 584v. ame sonnavende na Dvonisii cbd., fol. 586v. anno etc. lxxxviij Galli confessoris cbd., fol. 587v. anno etc. undecim milium virginum cbd., fol. 587v. anno etc. undecim milium virginum cbd., fol. 588r-v. anno etc. lxxxviij Symonis unde Jude apostolorum cbd., fol. 592v. anno etc. lxxxviij Katherine virginis
		persönlich leisten Wiederholung: Revaler Prozess- gegner müssen Eid persönlich leisten Wiederholung: schriftliche Eides- leistung geht nicht Godschalk Becker legte keinen Eid ab bezüglich einer Willkür vor dem Rat zu Reval da Godschalk Becker den Eid nicht leisten wollte, wird er fällig	Galli confessoris cbd., fol. 587r, anno etc. undecim milium virginum cbd., fol. 587v, anno etc. undecim milium virginum cbd., fol. 588r-v, anno etc. lxxxviij Symonis unde Jude apostolarum cbd., fol. 592v, anno etc. lxxxviij
		gegner müssen Eid persönlich leisten Wiederholung: schriftliche Eides- leistung geht nicht Godschalk Becker legte keinen Eid ab bezüglich einer Willkür vor dem Rat zu Reval da Godschalk Becker den Eid nicht leisten wollte, wird er fällig	milium virginum ebd., fol. 587v, anno etc. undecim milium virginum ebd., fol. 588r-v, anno etc. lxxxviij Symonis unde Jude apostolorum ebd., fol. 592v, anno etc. lxxxviij
		leistung geht nicht Godschalk Becker legte keinen Eid ab bezüglich einer Willkür vor dem Rat zu Reval da Godschalk Becker den Eid nicht leisten wollte, wird er fällig	miliam virginum cbd., fol. 588r-v, anno etc. lxxxviij Symonis unde Jude apostolorum cbd., fol. 592v, anno etc. lxxxviij
		Eid ab bezüglich einer Willkür vor dem Rat zu Reval da Godschalk Becker den Eid nicht leisten wollte, wird er fällig	Symonis unde Jude apostolarum ebd., fol. 592v, anno etc. bxxxviij
		nicht leisten wollte, wird er fällig	
		wegen eines Stekerechtdags über die Willkür: Wigand Multer muss Urteil genießen	ebd., fol. 595r, anno etc. lxxxviij Andree apostoli
		Wigand Multer muss Gegenklage eröffnen	ebd., fol. 595v, anno etc. lxxxviij Andree upostoli = Ebel, Ratsurtei- le, I, S. 261. Nr. 425
		Rat stellt fest, dass beide Parteien bereits eine Eintracht in Brügge vor dem Kaufmann eingegangen waren	ebd., fol. 600v, ame maendaghe na Thome apostoli anno quo supra
		Rat stellt fest, dass der Verkauf des Korns in Stralsund gemaß der Eintracht getätigt wurde, weswe- gen Forderungen in Reval gestellt werden durften, und Godschalk Becker muss Wigand Multers Forderung begleichen	NdStB 1489-1495, fol. 5r, anno etc. lxxxix conversionis sancti Pauli
		Godschalk Becker wählt sich Jasper de Man als Prok.	ebd., fol. 5v-6r, anno etc. lxxxix purificationis Marie virginis
leke Bis- dorp	Hinrik Pothorst von Reval	etlike vehaftige notsake: frühere Zeugnisse reichen aus	NdStB 1489-1495, fol. 35r. anno etc. lxxxix Agapiti martiris
		Vermittlung durch Johan Bere und Johan Testede, Lübecker Ratsherrn: verzichten auf Forde- rungen	ebd., fol. 38r. anno etc. kxxix exaltationis sancte crucis
helm de	Herman Kegeler	Prokuration für W.M. und Peter Possik ausgestellt von den older- luden der Dutzschen Hanze, musste ruhen, bis die Gegenseite erscheint	NdStB 1489-1495, fol. 35r, anno etc. Ltxxix Agapiti martiris
		Wilhelm Heyde erneuert Prok. für W.M. und Peter Possik	ebd., fol. 55r-v. anno etc. lxxxix Thome apostoli NdStB 1489-1495, fol. 39r, anno
	dorp	helm Herman Kegeler de	Rut stellt fest, dass beide Parteien bereits eine Eintracht in Brügge vor dem Kaufmann eingegangen waren Rat stellt fest, dass der Verkauf des Korns in Stralsund gemaß der Eintracht gefätigt wurde, weswegen Forderungen in Reval gestellt werden durften, und Godschalk Becker muss Wigand Multers Forderung begleichen Godschalk Becker wählt sich Jasper de Man als Prok. eke Bis- dorp Hinrik Pothorst von Reval ettike eehaftige notsake: frühere Zeugnisse reichen aus Vermittlung durch Johan Bere und Johan Testede, Lübecker Ratsherrn: verziehten auf Forderungen Herman Kegeler Prokuration für W.M. und Peter Possik ausgestellt von den olderluden der Duttschen Hanze, musste ruhen, bis die Gegenseite erscheint Wilhelm Heyde erneuert Prok, für W.M. und Peter Possik

pendorp	verabredeten Stekerechtlag er- schienen	etc. lxxxix Mathei apostoli
b	durch Zeugenheweis wird die Klage bestäfigt, es geht um vracht van teyn last voggen, vor etlike tast elvenb kopman gulden soe- sundetwintich stuver to der tijdt vor isliken golden gulden tore- kende	

Anhang 2: eigene Prozesse Wigand Multers

Ifd.	Gegner	Gegenstand	Beleg in NdStB mit Rubrik
Nr.			
1	Thomas Kuntz	kopenschop unde handelinge	NdStB 1481-1488, fol. 507r, anno etc. lxxxvij Bartholomei
2	Hans Brekerveld	van wegen eyner dedinge	NdS(B 1481-1488, fol. 549v-550r, anno etc. lxxxviij Jubilate
3	Frederik Loer	Forderung	NdStB 1489-1495, fol. 13r-v, anno etc. lxxxix letare Jherusalem
4	Johan Schulhovet	Wigand Multer bevollmächtigt Jasper de Man	NdStB 1489-1495.fol. 15r-v. anno etc. Ixxxix Judica
5	Mathias Symmerman als Prok, der erbaren frowe Agnete Kroges, Bg.in zu Reval	400 Mark rigisch - gütliche Eini- gung	NdStB 1489-1495, fol. 40r, anno etc. lxxxix Michaelis archangeli (2 Einträge)